



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Dokumentation Fachaustausch: Gesetzliche Handlungsbedarfe zur Anerkennung und zum Schutz geschlechtlicher Vielfalt

(16. Februar 2017)

Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe
Inter- & Transsexualität – Band 9. Berlin

Dokumentation Fachaustausch: Gesetzliche Handlungsbedarfe zur Anerkennung und zum Schutz geschlechtlicher Vielfalt

(16. Februar 2017)

Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe
Inter- & Transsexualität – Band 9. Berlin

Inhalt

1. Grußwort der parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Caren Marks).....	4
2. „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ – Dr. Laura Adamietz & Katharina Bager Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien	7
3. „Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo & Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtsidentität“ – Dr. Petra Follmar-Otto, Dr. Nina Althoff & Greta Schabram Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.	13
4. Kommentierung der Gutachten	27
5. Podiumsdiskussion zu zentralen Aspekten der Gutachten	42
6. Fotos und Kurzviten der Podiumsgäste	51

Hinweis:

Die vorliegende Dokumentation spiegelt die Beiträge der zum Fachaustausch eingeladenen Expert_innen und Gäste wider.

Es handelt sich nicht um eine Meinungsäußerung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

1.

Grußwort der parlamentarischen Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Caren Marks)

Sehr geehrte Anwesende,
sehr geehrte Mitglieder der Interministeriellen Arbeitsgruppe
„Trans- und Intersexualität“,

herzlich willkommen zum heutigen Fachaustausch. Es ist der letzte in einer Reihe von vier Fachaustauschen zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit. Heute werden Sie zwei Gutachten mit rechtlichen Regelungsvorschlägen vorgestellt bekommen.

Die laufende Legislaturperiode ist die erste, in der sich die Bundesregierung systematisch und tiefgehend mit der Situation von trans- und intergeschlechtlichen Menschen auseinandergesetzt hat. Wir haben ein Querschnittsreferat zu LSBTTI*-Fragen in unserem Haus eingerichtet. Diese organisatorische Verankerung ist bei uns im Gesellschaftsministerium richtig; denn geschlechtliche Vielfalt ist nicht einfach eine medizinische oder personenstandsrechtliche Frage. Geschlechtliche Vielfalt ist eine gesellschaftliche Tatsache und eine gesellschaftspolitische Querschnittsaufgabe.

In diesem Rahmen stellen sich dann rechtliche und politische Fragen, die wir mit anderen Ressorts in der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Trans- und Intersexualität“ gemeinsam bearbeiten. Wir wirken auf politischer Ebene darauf hin, dass geschlechtliche Vielfalt bei Gesetzesänderungen mitbedacht und beachtet wird. Wir unterstützen zivilgesellschaftliche Akteur_innen, zum Beispiel beim Aufbau der Bundesvereinigung Trans* und mit Projekten gegen Homo- und Transfeindlichkeit im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Wir haben die Erstellung von Empfehlungen zum Umgang mit geschlechtlicher Vielfalt für den Öffentlichen Dienst unterstützt, um Beschäftigte vor Diskriminierung zu schützen. Wir geben Materialien heraus, tragen Wissen zusammen und bringen das Thema geschlechtliche Vielfalt in internationale Verhandlungen ein.

All das tun wir auf der Grundlage eines menschenrechts- und gleichstellungspolitischen Verständnisses von geschlechtlicher Vielfalt. Jeder Mensch hat die Freiheit, die eigene Geschlechtsidentität zu bestimmen und zu leben. Aus diesem Verständnis heraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Freiheit der Geschlechtsidentität als Menschenrecht zu schützen, Stigmatisierungen abzubauen und starre Rollenbilder aufzubrechen. Aus diesem Verständnis heraus gilt es, Lösungen für personenstandsrechtliche oder gesundheitspolitische Fragen zu finden. Aus diesem Verständnis heraus arbeiten wir für eine Gesellschaft, die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt willkommen heißt, respektiert und akzeptiert.



Nicht die – in Anführungszeichen – „Betroffenen“ müssen sich unterordnen, anpassen oder darauf achten, nicht aufzufallen. Alle Mitglieder der Gesellschaft müssen einander so annehmen, wie sie sind und sein wollen. Das ist das Leitbild.

Ob wir diesem Leitbild in den letzten Jahren merklich näher gekommen sind, ist schwer zu sagen. Trans- und intersexuelle Menschen erleben immer noch Diskriminierung. Aber sie sind doch sichtbarer geworden. Als Menschen, die öffentlich ihre Interessen vertreten. Interessenvertretung wird vor allem durch Ehrenamtliche erreicht und vorangetrieben. Vor diesen Menschen habe ich Hochachtung. Der zweite Impuls für positive Entwicklungen sind die medizinischen Neuerungen. Das Recht auf Selbstbestimmung findet Eingang in Leitlinien medizinischer Fachgesellschaften.

Wenn man genauer zuhört, wird deutlich, wie vielfältig Geschlecht ist. Inter*, Intergeschlechtlichkeit, Intersexualität, Menschen mit angeborenen Variationen der Geschlechtsmerkmale, Trans*, Transgeschlechtlichkeit, Transsexualität, Transidentität, Gender-Dysphorie – zum Respekt vor geschlechtlicher Vielfalt gehört der Respekt vor der Vielfalt der selbst gewählten Identitäten.

Gleichzeitig ist es gerade im politischen Raum wichtig, Gemeinsamkeiten zu politischen Forderungen zu bündeln. Dazu gehören der Schutz vor Diskriminierung, der Ausbau von Beratungsstrukturen, Ansprüche an die Gesundheitsversorgung und rechtliche Fragen, zum Beispiel im Personenstandsrecht.

Um die rechtlichen Regelungsbedarfe geht es heute. Wir haben zwei Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, die zum heutigen Fachaustausch veröffentlicht wurden. In den nächsten Tagen stehen sie auch barrierefrei im Netz. Warum zwei Gutachten? Weil sie aus unterschiedlichen Aufgaben- und Fragestellungen entstanden sind. Beide Gutachten kommen aber – Sie werden das nachher sehen – zu ähnlichen und einander ergänzenden Ergebnissen.

Das Gutachten der Humboldt-Universität bezieht sich auf den „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“. Hintergrund ist das Transsexuellengesetz, das zwischenzeitlich in großen Teilen für verfassungswidrig erklärt wurde. Das Gutachten hat die Anwendung des Transsexuellengesetzes in der Praxis untersucht, einen internationalen Rechtsvergleich durchgeführt und Regelungsvorschläge unterbreitet.

Wer heute seinen Namen oder Personenstand ändern will, muss sich in Deutschland durch zwei Gutachten den ernsthaften, dauerhaften Wunsch bestätigen lassen, im Gegengeschlecht zu leben. Diejenigen, die begutachtet werden, empfinden die Begutachtungsverfahren als langwierig und belastend. Sie greifen in die Intimsphäre ein. Diejenigen, die begutachten, sagen häufig: Identität lässt sich nicht verifizieren. Das ist auch bei unserem letzten Fachaustausch im November 2016 klar herausgekommen.

Eine Resolution des Europarats fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Geschlechtszugehörigkeit zu vereinfachen. Bedingungen wie medizinische Begutachtung, Operationen und Scheidung sollen als Voraussetzungen abgeschafft werden.

Ein einfacher Verwaltungsantrag reicht in einigen Ländern heute schon aus. Dänemark, Malta, Irland und Norwegen sind gute Beispiele aus dem europäischen Raum; auch Schweden, Frankreich und Großbritannien sind aktiv geworden.

Der zweite Gutachtenauftrag „Geschlechtervielfalt im Recht“ an das Deutsche Institut für Menschenrechte bezieht sich auf die Untersuchung des Status quo und die Entwicklung von Regelungsmodellen zum Schutz von Geschlechtervielfalt. Diesen Auftrag haben wir aus den Empfehlungen des Deutschen Ethikrates in seiner Stellungnahme zu Intersexualität und dem Koalitionsvertrag abgeleitet. Der Ethikrat hat angeregt, zu prüfen, ob man auf Geschlecht im Recht nicht ganz verzichten könne oder ob man ein Drittes Geschlecht einführen solle.

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung vorgenommen, die Regelung zum offenen Geschlechtseintrag im Personenstandsgesetz zu evaluieren und gegebenenfalls auszubauen. Seit 2013 kann die Geburt ohne Angabe eines Geschlechts beurkundet werden, wenn das Kind weder als weiblich noch als männlich eingeordnet werden kann. Das Geschlecht kann später nachgetragen werden, muss es aber nicht.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat eine Sisyphusaufgabe übernommen. Es hat das ganze Rechtssystem zunächst einmal durchleuchtet: An welchen Stellen wird an das Geschlecht angeknüpft? Wo hat diese Differenzierung einen Sinn, wo ist sie nur historisch oder sprachlich bedingt? Wo kann auf solche Regelungen verzichtet werden? Wo sollten Regelungen dringend geändert werden? Es ist ein dicker Anhang geworden, den das Institut uns vorgelegt hat.

Zum Auftrag gehörte außerdem die Evaluation der Anwendung des offenen Geschlechtseintrages nach § 22 PStG, ein internationaler Rechtsvergleich zur Frage, ob wir ein Drittes Geschlecht benötigen, und ein Regelungsvorschlag zum Schutz und zur Anerkennung von Geschlechtervielfalt.

Beide Gutachten kommen zu der Empfehlung, dass unser Recht geändert werden muss, um die geschlechtliche Vielfalt unserer Gesellschaft und das Selbstbestimmungsrecht eines jeden Menschen zu schützen. Wir nehmen die Empfehlungen ebenso mit in unsere Politik wie Ihre Diskussion – sicherlich über die laufende Wahlperiode hinaus.

Ich wünsche uns allen einen spannenden und erkenntnisreichen Tag.

2.

„Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ –
Dr. Laura Adamietz & Katharina Bager |
Humboldt-Universität zu Berlin | Juristische Fakultät | Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien

Im Folgenden wird die visuelle Präsentation der Humboldt-Universität zu Berlin dargestellt. Der mündliche Vortrag dazu kann unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/praesentation-des-gutachtens--regelungs--und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-/114232> als Audiodatei nachverfolgt werden.



Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen

Dr. Laura Adamietz & Katharina Bager

Humboldt-Universität zu Berlin
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien

Vortragsübersicht



- Vorgehensweise
 - Rechtsanalyse
 - Datenerhebungen
 - internationaler Rechtsvergleich
- Befund Reformbedarf
- Handlungsempfehlungen
- Regelungsvorschlag

Vorgehen



- TSG: Grund- und menschenrechtliche Analyse, inkl. Entwicklung durch BVerfG
- Datenerhebungen
 - (1) Zuständige Amtsgerichte
 - (2) Transgeschlechtliche Menschen deutschlandweit
 - (3) Anwältinnen und Anwälte
- Rechtsvergleich
 - Experteninterviews
- Weiterer Reformbedarf
 - Auswertung Literatur, insb. nationale und internationale Studien/Erhebungen; eigene Daten aus (2) und (3)

Befund Reformbedarf



- TSG: Bedenken gegen grund- und menschenrechtliche Konformität
- Rechtsverletzungen in der Praxis
- Schutz vor rechtlicher und gesellschaftlicher Diskriminierung insgesamt unzureichend
- Kein Zugang zu adäquater Gesundheitsversorgung

Handlungsempfehlungen



- Aufhebung TSG/Schaffung Neuregelung mit Fokus Diskriminierungsschutz
- Förderung der gesellschaftlichen Aufklärung, insb. Schulen, Ausbildungs- und Arbeitsstellen
- Ausbau Beratungsstrukturen
- Weitere Forschung Gesundheitssystem/ Krankenkassen

Formulierungsvorschlag Neuregelung



„Gesetz zur Anerkennung der **Geschlechtsidentität** und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der **Geschlechtszuordnung** (Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz – GizG)“

Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz



- Schaffung weiteres Diskriminierungsverbot
- Förderung der gesellschaftlichen Aufklärung
- Ausbau Beratungsstruktur
- Reform Regelungsmaterie TSG:
 - Abschaffung Begutachtungspflicht/ Diagnoseerfordernis
 - Ansiedelung Verfahren bei Standesämtern
 - Verbesserter Zugang für Minderjährige
 - Verbesserter Zugang für Nicht-Deutsche
 - Regelungen für die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen
 - Sanktionierung von Verstößen gegen Offenbarungsverbot

Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz



- Schaffung weiteres Diskriminierungsverbot
- Förderung der gesellschaftlichen Aufklärung
- Anspruch auf Beratung

Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz



- Abschaffung Begutachtungspflicht/
Diagnoseerfordernis
 - Entkoppelung Medizin und Personenstand
- Ansiedelung Verfahren bei Standesämtern
 - ggf. Einbezug Notariate

Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz



- Ausbau Beratungsstruktur
 - Koordinierung notwendig
- Verbesserter Zugang für Minderjährige
 - Beratungspflicht VÄ/PÄ
- Verbesserter Zugang für Nicht-Deutsche
 - Anknüpfung an den gewöhnlichen Aufenthalt
 - Hinweispflicht bei VÄ/PÄ

Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetz



- Regelungen für die Elternschaft transgeschlechtlicher Personen
 - Grundrechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität unabhängig von Elternschaft
 - Schutz vor Diskriminierung/ Offenbarung
 - insbesondere der Kinder
- Sanktionierung von Verstößen gegen Offenbarungsverbot

3.

„Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo & Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtsidentität“ – Dr. Petra Follmar-Otto, Dr. Nina Althoff & Greta Schabram | Deutsches Institut für Menschenrechte e.V.

Im Folgenden wird die visuelle Präsentation des Deutschen Instituts für Menschenrechte dargestellt. Der mündliche Vortrag dazu kann unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/presentation-des-gutachtens--geschlechtervielfalt-im-recht-/114234> als Audiodatei nachverfolgt werden.

The slide features a white rectangular area on a dark blue background. In the top left corner of the white area is the logo of the Deutsches Institut für Menschenrechte, consisting of a blue square and the text 'Deutsches Institut für Menschenrechte'. Below the logo, the title 'Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen' is written in a bold, dark blue font. At the bottom of the white area, the names of the speakers are listed in a smaller, dark blue font: 'Dr. Petra Follmar-Otto', 'Greta Schabram', and 'Dr. Nina Althoff'.

 Deutsches Institut
für Menschenrechte

**Geschlechtervielfalt im
Recht: Status quo und
Entwicklung von
Regelungsmodellen**

Dr. Petra Follmar-Otto
Greta Schabram
Dr. Nina Althoff

Gliederung

- Gutachtenauftrag und Vorgehen
- Ergebnisse der Evaluation des § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz
- Kernergebnisse der rechtlichen Bestandsaufnahme und Regelungsvorschläge

Gutachtenauftrag und Vorgehen

Auftrag

- Gutachten zur Beratung der interministeriellen Arbeitsgruppe „Inter- und Transsexualität“
- Verbesserung des Schutzes und der Anerkennung der Geschlechtervielfalt im Recht
- Koalitionsvertrag: Evaluation des § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz
- Auftrag: Prüfung, Gestaltung und Konsultation

Arbeitspakete

- Grund- und menschenrechtlicher Rahmen
- Bestandsaufnahme Bundesrecht
- Evaluation: statistische Daten, quantitative und qualitative Untersuchung
- Rechtsvergleich
- Entwicklung Regelungsoptionen und Normierungsvorschläge
- Gesetzentwurf
- Konsultationsprozess

Status quo zum Personenstand

- Änderung Personenstandsgesetz 2013: Eintragung der Geburt ohne Angabe des Geschlechts bei intergeschlechtlichen Kindern (§ 22 Abs. 3 PStG)
- Offenlassen zwingend vorgeschrieben
- Anwendung beschränkt auf körperlich intergeschlechtliche Menschen
- Eintrag kann langfristig offenbleiben
- Rechtsprechung: nachträgliche Löschung eines bei Geburt erfolgten Eintrags als weiblich/ männlich möglich

Ergebnisse der Evaluation des § 22 Abs.3 Personenstandsgesetz

I. Offengelassener Eintrag: Anwendungsprobleme

Länderbefragung DIMR: 10/15-12/15				
Kürzel	1a	1b	2a	2b
BW*	0	0	0	0
BY	0	0	0	0
BE*	6	0	0	0
BB	0	0	0	0
HB	0	0	0	0
HH	1	0	0	0
HE	2	1*	0	0
MV*	1	1	0	0
NI	0	0	1	0*
NW*	0	0	0	0
RP	0	0	2	1*
SL	0	0	1	1
SN	2	0	0	0
ST	0	0	0	0
SH	0	0	0	0
TH	0	0	0	0
SUMME	12	2	4	2

Geschätzte Zahl von geborenen Kindern mit "uneindeutigem Genitale": 280

→ Nur ca. 4 % haben einen entsprechenden Geschlechtseintrag nach § 22 Abs. 3 PStG erhalten!

I. Nicht-Eintrag Anwendungs- und Folgeprobleme

Übersicht	
Standesamt	Unklarheit bei Interpretation der Geburtsanzeige Folgeregelungen ausstehend (z.B. Heirat) uneinheitliches (hypothetisches) Vorgehen
Ärzt_innen	Geschlecht wird selten als <i>offen</i> eingetragen
Hebammen Entbindungs- -pfleger	Unwissenheit , mangelndes Erkennen Unklarheit : Wann Geschlecht leer lassen, wann m/w? Uneinheitlich , wer die Entscheidung trifft Fehlende und uneinheitliche Angabemöglichkeiten
Eltern	Widerstand/ Unverständnis bei Weiterverarbeitung Technische Fehlermeldungen

II. Änderung Geschlechtseintrag Anwendungsprobleme

- Zugang zu **medizinischen Unterlagen**
- **TSG-Verfahren**
 - falsche Zuordnung/ unverstanden sein
- Fehlende medizinische Standards
 - Rechtsunsicherheit

III. Änderungsbedarfe Grundzüge

- Fokus: mehr **Selbstbestimmtheit**
- Drei Ausrichtungen
 - a) Voraussetzungen der bisherigen Gesetze
 - b) Erweiterung bestehender Geschlechtseinträge
 - c) Abschaffung des Geschlechtseintrags

III. Änderungsbedarfe

a) Elternentscheidung über Nicht-Eintrag

Elternentscheidung

- Erziehungsgeschlecht – eingetragenes Geschlecht
- Fähig zur Aufklärungsarbeit?

contra: Zuordnungsdrang, Auseinandersetzung

III. Änderungsbedarfe

a) Selbstentscheidung über Änderung

- Entpathologisierung
- Selbstbestimmung
- Entlastung von Beweispflicht

III. Änderungsbedarfe

b) weitere Geschlechtseinträge

Eigener Eintrag gg. Umsetzungsfragen

- Richtiger Eintrag ↔ richtige Binarität
- Sichtbarkeit/ Anerkennung ↔ präskriptiver Charakter
- Rechtl. Besserstellung ↔ Aufwändigeres Verfahren

III. Änderungsbedarfe

c) Verzicht Geschlechtseintrag

- Grundlosigkeit
- Verhinderung von Stigmatisierung, Zwangsouting
- Mehr Freiheit und Selbstbestimmung
- einfache Lösung
- Verzicht Geschlechtseintrag ≠ Verzicht Geschlecht

Rechtliche Bestandsaufnahme und Regelungsvorschläge

Die deutsche Rechtsordnung ...

- verwendet Geschlecht als Zuordnungskategorie, entsprechend große Anzahl an Regelungen,
 - die nach Geschlecht direkt oder indirekt differenzieren
 - bzw. nach denen geschlechtsbezogene Daten registriert oder übermittelt werden
- geht überwiegend von einer binären Geschlechterordnung aus
- verwendet teils binäre Sprache ohne geschlechterdifferenzierende Rechtsfolge

I. Personenstandsrecht

1. Funktionen des Personenstandes
2. Eintragung des Personenstandsmerkmals
Geschlecht

- Eintragung nach der Geburt
 - offener Geschlechtseintrag
 - weitere Geschlechtskategorien
-
- Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsidentität
 - Schutz vor Diskriminierungen

Gesetzesentwurf:

- Keine Sondergesetze
- Vier Eintragungsmöglichkeiten:
 - Kategorien: männlich, weiblich, weitere und keine Angabe
 - zur Angabe „weitere Geschlechtsoptionen“ auf Wunsch ergänzte Eigenbezeichnung
- Eintragung nach Geburt aufgeschoben:
 - Geschlechtseintrag bei Geburt für alle „keine Angabe“
 - Spätere Eintragung durch Erklärung der betreffenden Person

3. Zuordnungs- und Änderungsverfahren

- zunächst medizinisch geprägt, fremdbestimmt
- Änderung eines offenen Eintrags oder Löschung eines Geschlechtseintrags ebenso
- zunehmend Bedeutung „psychischer Konstitution und selbstempfundener Geschlechtlichkeit“ für rechtlichen Personenstand unabhängig von körperlicher Konstitution (BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011)
- Voraussetzungsvolle Gerichtsverfahren mit doppelter Begutachtungspflicht nach dem TSG

Gesetzesentwurf:

- beruhend auf Selbsterklärung der Person ohne weitere Nachweispflichten
- Standesamtliches, zugängliches Verfahren
- Wiederum änderbar nach 12monatiger Wartefrist
- Kinder bis 14 Jahren mit, danach ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten
- Nicht-deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, sofern gewünscht

4. Personenstandsrechtlicher Entwurf und Folgeänderungen im Mantelgesetz

- Geschlechtervielfaltsgesetz (GVielFG)
- Personenstandsrecht (PStG und PStV)
- Namensänderungsgesetz (NamÄndG)
- Paßgesetz (PaßG)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

II. Abstammungsrecht

- Geltende Regeln zur Elternschaft: binäre geschlechtsbezogene Voraussetzungen und Bezeichnungen
- Zuordnungsfunktion des Merkmals Geschlecht im Recht
- Anwendbarkeit bei Eltern mit offengelassenem Geschlechtseintrag?
- Keine Anerkennung der Geschlechtsidentität von transgeschlechtlichen Eltern

Gesetzesentwurf: Elternschaft - geschlechtsneutrale Bezeichnungen, die an die Fortpflanzungsfunktion oder Partnerschaft anknüpfen

III. Schutz der körperlichen Unversehrtheit

- Fortbestehende Praxis medizinisch nicht notwendiger geschlechtsanpassender Eingriffe an Säuglingen und Kleinkindern (Klöppel 2016)
- Rechtlich: nicht einwilligungsfähig durch Eltern
- Menschenrechtliche Schutzpflicht des Staates, Eingriffe zu verhindern – Handlungspflicht!

Gesetzentwurf: Klarstellende Regelung im Recht der Personensorge, dass nicht einwilligungsfähig Familiengerichtliches Genehmigungsverfahren für unaufschiebbare Eingriffe

IV. Regelungsvorschläge in weiteren Bereichen

- Rechtlich geschützte Beziehungen (Ehe und Lebenspartnerschaft)
- Recht zur Geschlechtergleichstellung
- Diskriminierungsschutz
- Mutterschutz
- Regelungen zu Durchsuchung und Unterbringung (Strafvollzug, Polizei)
- Ausweisung des Geschlechts in Rentenversicherungsnummer

Fazit

- Anwendung von § 22 Abs. 3 PStG bleibt weitgehend aus
- Einführung einer nicht-binären Geschlechtskategorie grund- und menschenrechtlich geboten
- Zuordnungs- und Änderungsverfahren unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts gestalten
- Menschenrechtliche Schutzpflicht, medizinisch nicht notwendige Eingriffe an intergeschlechtlichen Kindern zu verhindern
- Geschlechterinklusive Rechtsordnung: nicht nur isoliert im Personenstandsrecht
- Breiter gesetzgeberischer Ansatz zum Schutz und zur Anerkennung empfehlenswert und umsetzbar

Donnerstag, 6. Juli 2017

26

Dr. Petra Follmar-Otto
follmar@dimr.de

Greta Schabram
schabram@dimr.de

Dr. Nina Althoff
althoff@dimr.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin

4.

Kommentierung der Gutachten

Kommentierungen der Gutachten, Stand 13.02.2017

Gerhard Bangert

Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V.

Die Aufhebung des TSG und eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Standesämter ist möglich. Die Problematik ist den Standesbeamtinnen und Standesbeamten nicht unbekannt und die Beurkundung von namensrechtlichen Erklärungen, die Beachtung und Anwendung des IPR sowie von ausländischen Rechten gehören mittlerweile zum Alltag.

Die Eintragung von „inter“ oder „divers“ im Geburtenregister sehe ich differenzierter. Das Personenstandsrecht ist kein materielles Recht. Die Aufgabe des Personenstandsrechts und der Personenstandsregister ist die Dokumentation von familienrechtlichen Vorgängen, um beweiskräftige Bescheinigungen zu schaffen.

Ist das Geburtenregister Ursache oder Folge von familienrechtlichen Änderungen? Ist das Geburtenregister „binär“ oder könnte es auch viel offener sein?

Ein kurzer Exkurs in die Welt des Sports:

Deutschland hat zwei Fußballnationalmannschaften. Stellvertretend seien hier die Trainer Jogi Löw und Steffi Jones genannt. Eine Mannschaft für Frauen und eine Mannschaft für Männer. Ist das eine Folge des Geburtenregisters?

Was wird eigentlich im Geburtenregister eingetragen? Wie sehen die Geburtsurkunden aus? Im Geburtenregister wird das Geschlecht eingetragen. Nach der Verwaltungsvorschrift ist in der Regel männlich oder weiblich einzutragen oder das Datenfeld wird leergestellt.

Abbildung des Geburtenregisters		Abbildung des Geburtenregisters	
Bernd Stark, männlich		Karin Halter, keine Angabe	
Geburtenregister		Geburtenregister	
Standesamt, Nummer	Bad Salzschlirf, 04631010	Standesamt, Nummer	Bad Salzschlirf, 04631010
Registernummer	G 1/2017	Registernummer	G 2/2017
Kind		Kind	
Geburtsname	Stark	Geburtsname	Halter
Vorname(n)	Bernd	Vorname(n)	Karin
Geschlecht	männlich	Geschlecht	
Geburtstag und Uhrzeit	02.01.2017, 11:15 Uhr	Geburtstag und Uhrzeit	02.01.2007, 11:15 Uhr
Geburtsort	Bad Salzschlirf, Bahnhofstr. 14	Geburtsort	Bad Salzschlirf, Bahnhofstr. 14
Abbildung Geburtsurkunde			
Kind		Kind	
Geburtsname	Stark	Geburtsname	Halter
Vorname(n)	Bernd	Vorname(n)	Karin
Geschlecht	männlich	Geburtstag	02.01.2007
		Geburtsort	Bad Salzschlirf

Auf Wunsch der betroffenen Person kann in der Geburtsurkunde die Angabe des Geschlechts entfallen.

Geburtsurkunde ohne Angabe des Geschlechts			
Kind		Kind	
Geburtsname	Stark	Geburtsname	Halter
Vorname(n)	Bernd	Vorname(n)	Karin
Geburtstag	02.01.2017	Geburtstag	02.01.2007
Geburtsort	Bad Salzschlirf	Geburtsort	Bad Salzschlirf

Lösungsversuche und ihre Folgen:

1. Im Geburtenregister könnte die Angabe des Geschlechts komplett entfallen. Undenkbar?
 In der Novelle 2009 sind viele Daten entfallen. Wer fragt heute noch nach Beruf und akademischem Grad?
 Würden damit die Probleme gelöst? Nein. Spätestens, wenn das Kind Fußball spielen möchte, muss eine Entscheidung getroffen werden: weiblich oder männlich?
2. Neben der Eintragung von männlich oder weiblich wird die Eintragung von „inter“ oder „divers“ ermöglicht.
 Auch hier ist eine Entscheidung zu treffen. Wer legt die Zuordnung fest? Ärztin bzw. Arzt, Hebamme oder die Eltern? Und wann geschieht die Zuordnung?
 Spätestens, wenn das Kind Fußball spielen möchte, ...
3. Im Internet gibt es angeblich rund 50 verschiedene Geschlechtsangaben. Gestalten wir das Geburtenregister total flexibel.
 Auch hier ist eine Entscheidung zu treffen. Wer legt die Zuordnung fest? Ärztin bzw. Arzt,

Hebamme oder die Eltern? Und wann geschieht die Zuordnung?
Spätestens, wenn das Kind Fußball spielen möchte, ...

4. In allen Lösungsvorschlägen wird nicht berücksichtigt, dass in anderen öffentlichen Urkunden die Eintragung der Geschlechtsangabe vorgesehen ist. In den Reisepässen ist das Geschlecht zwingend anzugeben, doch steht als dritte Option neben „weiblich“ und „männlich“ nur die Eintragung eines „X“ zur Verfügung. Diese Vorgaben gehen auf die Standards der International Civil Aviation Organisation (ICAO) zurück, die sich die Europäische Union für die Gestaltung von Reisepässen zu eigen gemacht hat. Darüber hinaus sind in der neuen „EU-Urkundenvorlageverordnung“ für das Geschlecht lediglich die Optionen „weiblich“, „männlich“ und „unbestimmt“ vorgesehen. Insofern könnte daher eine im nationalen Personenstandsregister enthaltene Bezeichnung „inter/divers“ nicht übernommen werden.

Ein kurzer Ausflug in das BGB:

§ 1591 Mutterschaft

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

§ 1592 Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.

Das Familienrecht ist mehr als alle anderen Rechte ein Spiegel der sozialen Wirklichkeit. Das Familienrecht gestaltet die Lebenswirklichkeit jedoch nur in sehr bescheidenem Maße. Familienrechtliche Reformen setzen typischerweise erst ein, wenn sich die zu Grunde liegenden Verhältnisse gewandelt, wenn veränderte Wertmaßstäbe allgemein oder überwiegend Akzeptanz gefunden haben.

Mein Fazit:

Eine Änderung des Registerrechts ist ohne Probleme möglich. Die Personenstandsregister sind flexibel. Ich bezweifle, dass sich durch die Änderung des Registerrechts die Lebenssituation der betroffenen Personen ändert. Grundlage für die Führung der Personenstandsregister ist das Familienrecht. Das Geburtenregister ist nur die Folge.

Ändern wir die Grundlage, ändern wir das Familienrecht, folgt auch das Registerrecht. Mein Problem bleibt: Das Kind möchte irgendwann Fußball spielen.

Prof. Dr. Nina Dethloff

Institut für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht

Festzustellen ist zunächst, dass die für trans- und intergeschlechtliche Personen geltende Rechtslage erhebliche Defizite aufweist und einer grundlegenden Reform bedarf. Vom TSG ist nach den Verdikten der Verfassungswidrigkeit zu Operations- bzw. Sterilisationszwang und Ehelosigkeit nur ein Torso verblieben. Er lässt heute jegliche Kohärenz vermissen und die verbliebenen Regelungen begegnen ebenfalls grund- und menschenrechtlichen Bedenken. Aber auch die 2013 für intergeschlechtliche Personen geschaffene Möglichkeit des Offenlassens des Geschlechtseintrags stellte von Anfang an nur einen Solitär in einer Rechtsordnung dar, die weiterhin maßgeblich von der Binarität der Geschlechter geprägt ist. Es fehlt nicht nur

an den notwendigen Folge Regelungen, vor allem im Bereich des Familienrechts, sondern die Regelung genügt auch nicht verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es stellt ein großes Verdienst der beiden Gutachten dar, den erheblichen Reformbedarf aufzuzeigen und Regelungsoptionen zu entwickeln, die die Geschlechtervielfalt besser anerkennen und schützen.

Im Einzelnen möchte ich zu sechs Punkten Stellung nehmen:

1. Das nach dem TSG für eine Personenstands- wie eine Vornamensänderung erforderliche Begutachtungsverfahren verstößt gegen das durch Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 GG geschützte Allgemeine Persönlichkeitsrecht wie auch das nach Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Privatleben. Die Notwendigkeit, ein langwieriges gerichtliches Verfahren mit doppelter Fremdbegutachtung zu durchlaufen, stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Recht einer transgeschlechtlichen Person auf Selbstbestimmung der Geschlechtsidentität sowie auf Schutz der Intimsphäre dar. Die Ernsthaftigkeit des Änderungswunsches lässt sich auf weniger beeinträchtigende Weise gewährleisten. Uneingeschränkte Zustimmung verdient es daher, der jüngeren Entwicklung in anderen Ländern entsprechend, eine Änderung des Geschlechtseintrags durch Selbsterklärung zuzulassen. Sachgerecht erscheint ein Verwaltungsverfahren beim Standesamt. Um einen Schutz vor übereilten Entscheidungen sicherzustellen, bedarf es in erster Linie einer Ausweitung der Beratungsangebote. Stehen ausreichend Angebote zur Verfügung, wäre auch die Einführung einer Pflichtberatung sinnvoll. Denkbar wäre zudem, wie im dänischen Recht eine gewisse Überlegungsfrist vorzusehen. Grundsätzlich muss aber auch ein mehrfacher Wechsel möglich sein, denn im Verlauf eines Lebens kann sich das gefühlte Geschlecht durchaus ändern. Einem Missbrauch durch beliebigen Hin- und Herwechsel, der ohnehin eher theoretisch erscheint, aber etwa zur Erlangung bestimmter an das Geschlecht geknüpfter Vorteile denkbar sein mag, ließe sich effektiv durch Fristen oder auf andere Weise entgegenwirken.
2. Regelungsbedarf besteht weiter für Minderjährige: Zuzustimmen ist hier dem Ausgangsbefund, dass das Grundrecht auf Anerkennung der Geschlechtsidentität jedem Menschen, also auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkten oder geschäftsunfähigen Personen, zusteht. Für Minderjährige ist daher der Zugang zum Änderungsverfahren zu erleichtern. Das vorgeschlagene Alter von 14 Jahren liegt bei rechtsvergleichender Betrachtung deutlich am unteren Ende der Skala. Soweit Minderjährigen ein eigenes Recht auf Änderung des Geschlechtseintrags ohne Zustimmung dem oder der Personensorgeberechtigten eingeräumt wird, erfolgt dies verbreitet erst ab 16 Jahren. Das deutsche Recht sieht in einzelnen Rechtsbereichen Teilmündigkeiten vor, die der wachsenden Fähigkeit und dem wachsenden Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln Rechnung tragen. Das Bild ist alles andere als einheitlich und es besteht hinsichtlich Umfang und Grenzen der Selbstbestimmung Minderjähriger weit über die vorliegend relevanten Fragen hinaus erheblicher Forschungsbedarf. Zum Teil gewährt das Recht dem Minderjährigen eine unbeschränkte Eigenzuständigkeit, zum Teil bindet es diese an die Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters. Auch variieren die vorgesehenen Altersstufen. Bei der Einwilligung in ärztliche Heilbehandlungen wird schließlich auf die konkrete Einsichtsfähigkeit des Betroffenen abgestellt, d.h. darauf, ob er oder sie „nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu ermessen vermag“. Vieles spricht dafür, hier – wie auch in manch anderen Bereichen – bereits früher als mit 16 Jahren dem Willen des Minderjährigen größere Bedeutung beizumessen. Dies gilt insbesondere

dann, wenn die Geschlechtsänderung nur von einer Selbsterklärung abhängt und damit letztendlich auch reversibel ist. In jedem Fall sind jedoch bei Minderjährigen besondere Anforderungen an die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Änderungswunsches zu stellen. Die vorgeschlagene unabhängige Beratung von Kindern und Eltern ist insoweit sehr zu begrüßen.

3. Für intergeschlechtliche Personen genügt das Offenlassen des Geschlechtseintrags nicht, um ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung Rechnung zu tragen. Ein Offenlassen bzw. das Löschen des Eintrags erlaubt es nur, auf die falsche Zuordnung zum weiblichen oder männlichen Geschlecht zu verzichten, erkennt jedoch nicht positiv die eigene Geschlechtlichkeit an. Hierfür bedarf es der Möglichkeit, neben den binären Kategorien einen mit einer dritten Option benannten Eintrag wählen zu können. Der Vorschlag, für alle Minderjährigen bei Geburt vollständig auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten, hätte durchaus Vorteile. Insbesondere würde eine ungewollte Offenbarung der Intergeschlechtlichkeit vermieden und damit einer Stigmatisierung intergeschlechtlicher Kinder entgegengewirkt. Möglicherweise würde auch der Druck zu einer Vereindeutigung des Geschlechts, vor allem auch durch entsprechende Operationen, reduziert. International wäre eine solche Regelung allerdings, soweit ersichtlich, ein Novum. Dies spricht zwar nicht unbedingt gegen die Regelung, hätte aber den Nachteil, dass man nicht auf Erfahrungen anderer Länder rekurrieren könnte. Gewisse Zweifel habe ich zudem, ob eine solche Regelung aufgrund mangelnder gesellschaftlicher Akzeptanz nicht eher eine Ablehnung weitergehender Regelungen zur Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt zur Folge hätte. Als Alternative erschiene es, wie in Malta das Aufschieben des Geschlechtseintrags bei Geburt lediglich als Option vorzusehen, es aber nicht von einer medizinischen Diagnose, sondern der Erklärung der Eltern abhängig zu machen. Nachteil dieser Lösung könnte freilich sein, dass Eltern ihrem Wunsch nach Normalität entsprechend trotz Uneindeutigkeit des Geschlechts von der Option des Offenlassens keinen Gebrauch machen würden. Ursache für die derzeit geringe Akzeptanz des Offenlassens ist jedoch keineswegs nur die Sorge der Eltern vor einer Stigmatisierung ihres Kindes. Vielmehr ist es dringend notwendig, Beratungsangebote zu erweitern und die Aufklärung zu verbessern sowie Folgeregelungen für Personen zu treffen, deren Eintrag offengelassen wurde.
4. Weiter sollte ausdrücklich ein Verbot geschlechtszuweisender oder -angleichender Operationen sowie anderer medizinisch nicht notwendiger Maßnahmen ohne wirksame Einwilligung des Minderjährigen selbst vorgesehen werden. Allein die Einwilligung Sorgeberechtigter in derartige aufschiebbare Behandlungen genügt nicht. Dieser Klarstellung bedarf es, um den Schutz des Selbstbestimmungsrechts und der körperlichen Integrität intergeschlechtlicher Kinder zu verbessern.
5. Dringender Handlungsbedarf ist zudem im Bereich des Abstammungsrechts zu konstatieren. Dies gilt hinsichtlich der Elternschaft sowohl inter- als auch transgeschlechtlicher Personen. Für Intergeschlechtliche besteht eine Regelungslücke, die durch ausdrückliches Anknüpfen an die Fortpflanzungsfunktion zu schließen ist. Transgeschlechtlichen Personen ist die Begründung einer Elternschaft entsprechend ihrem personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag zu ermöglichen. Werden – wie bislang – der gebärende Transmann als Mutter und die zeugende Transfrau als Vater in der Geburtsurkunde angegeben, so widerspricht dies nicht nur der Geschlechtsidentität der Eltern, sondern auch dem Interesse der

Kinder, die Transgeschlechtlichkeit ihrer Eltern nicht unfreiwillig zu offenbaren. Eine solche Offenbarung und damit verbundene Diskriminierungen werden vermieden, wenn Eltern ihrer sozialen Rolle entsprechend mit ihrem aktuellen Geschlechtseintrag eingetragen werden. Um dies auch bei einer nachgeburtlichen Personenstandsänderung zu gewährleisten, sollte zudem auf Antrag eine neue Geburtsurkunde ausgestellt werden können. Anstelle der herkömmlichen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen ist, wie in den Gutachten vorgesehen, der neutrale Begriff der „Eltern“ zu verwenden. Dies steht auch im Einklang mit der Anerkennung gleichgeschlechtlicher Elternschaft, bei der es weder auf den biologischen Beitrag noch auf das Geschlecht ankommt.

6. Grundlegender Reformbedarf besteht schließlich auch im Ehe- und Partnerschaftsrecht. Für Intergeschlechtliche fehlt es im Regelfall überhaupt an einer Möglichkeit, ihre Partnerschaft rechtlich abzusichern. Transgeschlechtliche Personen können zwar mit einer Person des nun selben Geschlechts verheiratet bleiben, nicht jedoch die Ehe eingehen. Freiheitsgewährleistung und Gleichheitsgebot erfordern es, die Ehe für alle unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung zu öffnen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass es dringend einer umfassenden Reform bedarf, die die Geschlechtervielfalt anerkennt und die Selbstbestimmung trans- und intergeschlechtlicher Menschen gewährleistet. Im Einklang mit der jüngeren Entwicklung auf internationaler Ebene ein zeitgemäßes Gesetz zum Schutz der Geschlechtsidentität und -vielfalt zu schaffen, stellt eine dringende Aufgabe der nächsten Legislaturperiode dar.

Frank Gommert¹

Vereinigung-TransSexuelle-Menschen e. V. (VTSM)

Sehr geehrte Anwesende,

ganz besonders möchten wir den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums danken, dass sie auch uns von der Vereinigung-TransSexuelle-Menschen e. V. die Möglichkeit geboten haben, die Gutachten zu kommentieren. Mein Name ist Frank Gommert.

Wir begrüßen das Bemühen, das TSG zu modernisieren und das Verfahren wesentlich zu vereinfachen. Ebenso begrüßen wir, dass das Verfahren auch anderen Personen zugänglich gemacht wird und somit niemand darauf angewiesen ist, sich als transsexuell auszugeben. Jedoch sehen wir einiges kritisch, insbesondere die Tatsache, dass das originäre transsexuelle Phänomen unsichtbar gemacht wird. Immerhin haben diese Menschen dafür gekämpft, dass es das TSG überhaupt gibt und medizinisch notwendige Leitungen von der Krankenkasse finanziert werden. Im Foyer liegt, neben anderen Unterlagen des VTSM, ein Faltblatt „Die Anfänge des TSG“, in dem eine Zeitzeugin die damaligen Ereignisse schildert.

¹ Die ausführliche Gutachten-Kommentierung der Vereinigung-TransSexuelle-Menschen e. V. (VTSM) steht **hier** zum Download bereit.

Gerade für Menschen mit Transsexualität besteht das dringliche Verlangen, einen funktional maximal ihrem Geschlecht angepassten Körper zu erlangen und nach Abschluss dieser Angleichung wie jede andere Frau, wie jeder andere Mann zu leben. Ihr Streben ist es, als ihr Geschlecht anerkannt zu werden und dass dieses nicht durch Aussagen wie Transsein, Lebensweise oder Geschlechtsidentität relativiert wird.

Leider wird Transsexualität, ein Körperproblem (Sexus), bei dem der Geschlechtskörper vom Geschlecht abweicht, in den Gutachten und letztlich auch in den vorgeschlagenen Gesetzestexten zu einer Genderthematik umgedeutet.

Die Zusammenhänge Geschlechtswissen, Gender, Sexus und rechtliche Geschlechtszuordnung sind auf der projizierten Grafik dargestellt, die auch als Druck im Foyer ausliegt. Durchgängig wird von Geschlechtsidentität geredet, wobei in dem Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte deutlich zum Ausdruck kommt, dass Identität etwas ist, was nicht stabil bleibt, Identität ist im ständigen Fluss und somit unterliegt auch die Geschlechtsidentität einem Fluss. Transsexualität jedoch ist Geschlecht, und indem dies als eine Frage der Identifikation mit Geschlecht dargestellt wird, nimmt man uns unser Geschlecht. Man redet von Vielfalt, aber verleugnet unsere Realität und unsere Bedarfe. Auch wird von Lebensweisen gesprochen – Geschlecht eine Lebensweise?

Daher schlagen wir für den Namen des Gesetzes eine offenerere Variante vor, die auch Menschen mit Transsexualität berücksichtigt: „Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsaussage und Selbstbestimmung bei der Geschlechtszuordnung transsexueller, intersexueller und transgeschlechtlicher Menschen“ (Geschlechtsanerkennungs- und zuordnungsgesetz – GazG)

Ähnliche Änderungen der Begrifflichkeit sind in mehreren Paragraphen notwendig. In unserer schriftlichen Kommentierung, die ebenfalls draußen ausliegt, sagen wir mehr zu dieser Thematik. Zusätzlich zu diesen Änderungen, die die Sichtbarkeit auch des transsexuellen Phänomens betreffen, sehen wir weitere Änderungen als notwendig.

Neben dem Offenbarungsverbot sollte es auch ein Ziel sein, dass originär transsexuelle Menschen zu ihrer Vergangenheit stehen können, ohne ihr Geschlecht zu verlieren, indem sie fremddeutend als Geschlechtswechsler, als Transmensen dargestellt werden oder ihr Geschlecht relativiert wird, indem es als Lebensweise oder Ähnliches bezeichnet wird. Nach abgeschlossener Angleichung ihrer gegengeschlechtlichen Körpermerkmale handelt es sich um gewöhnliche Frauen oder Männer.

Ziel der Gesetzesänderung sollte daher auch sein, sie vor solch einer Fremddeutung zu schützen. Verstöße gegen ein Fremddeutungsverbot sollten als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Verstöße gegen den Offenbarungsschutz sollten als Strafrechtsverstöße eingeordnet werden. Ebenso die Verweigerung, neue Zeugnisse und Dokumente auszustellen.

Kritisch sehen wir hingegen die Forderungen des Deutschen Instituts für Menschenrechte, dass beliebige Begriffe als Geschlechtsbezeichnung gewählt werden können. Hinterfragt werden sollte auch, ob es sinnvoll ist, die Forderung der Ehe für alle oder die Vorschläge, für Kinder in der Geburtsurkunde zwei Mütter bzw. Väter einzutragen, in die Modernisierung

des TSG mit einzubinden. Wir befürchten, dass das gesamte Vorhaben, die Verfahren nach TSG zu vereinfachen, an solchen Forderungen scheitern könnte.

Es sollte daher überlegt werden, ob es nicht sinnvoller ist, eine gesellschaftliche Situation zu schaffen, in der es möglich ist, zu der eigenen Vergangenheit zu stehen, ohne dass das Geschlecht originär transsexueller Menschen in Frage gestellt wird.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Jonas Hamm und Arn Sauer

Trans Recht e. V. und Vorstandsmitglied Bundesverband Trans e. V. i. Gr. (BVT*)*

Arn Sauer:

Verehrtes Publikum, liebe Forschende,

spätestens seit 1981, mit der Erstauflage von „EZKU – Vierteljahreszeitschrift von Transsexuellen für alle Terraner“, hätte zumindest eine Fachöffentlichkeit wissen können, welche Probleme es damals wie heute gibt im gesellschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Umgang mit trans* Menschen. Statt einer gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung folgten jedoch vier Jahrzehnte fortgesetzter Ignoranz, Inaktivität und verpasster Gesetzesreformen (ich habe das Trauerspiel 2007, 2009 und 2011 miterlebt). Dass das Transsexuellenrecht reformiert werden muss, müsste der Politik wie der deutschen Mehrheitsgesellschaft spätestens seit den ersten beiden Urteilen des Bundesverfassungsgerichts 1982/83 klar gewesen sein, die die Altersgrenzen als rechtswidrig abgeschafft haben. Doch es mussten mittlerweile sechs höchstrichterliche Urteile folgen, die weitere rechts- und sogar menschenrechtswidrige Paragraphen außer Kraft gesetzt haben – begleitet von einer gespenstischen Stille aus der deutschen Parteienlandschaft (mit Ausnahme der Grünen und FDP).

Doch wovor haben die Politiker_innen und Ministerialverwaltungen eigentlich Angst? Die Mehrheit der Wähler_innen deutscher Parteien akzeptiert transgender Menschen mit Zustimmungsraten von 76 % bei Grünen-Wähler_innen bis zu beachtlichen 61 % bei CDU/CSU-Wähler_innen. Und der deutsche Mainstream ist sogar von der Existenz nicht-binärer Geschlechtlichkeiten überzeugt: Sechs von zehn (63 %) stimmten der Aussage „Wir leben im 21. Jahrhundert: Die Menschen sollten endlich akzeptieren, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt“ zu. Auch für diese Aussage gibt es klare Mehrheiten zwischen 60 und 77 % bei den Wähler_innen deutscher Parteien. Und in einer internationalen Umfrage rangiert Deutschland auf Platz 5 von 23 Ländern mit sehr hohen Zustimmungsraten zu Fragen nach Diskriminierungsschutz oder den Möglichkeiten der rechtlichen oder medizinischen Geschlechtsangleichung. Es scheint, als hätte die Meinung der Straße das „law in the books“ eingeholt.

Es freut uns, dass nun endlich auch zwei wissenschaftliche Studien vorliegen, die diesem Zeitgeist entsprechen. Beide Studien heben sich durch Community-basierte Beiräte und die HU nochmals besonders durch eine große Online-Umfrage unter der trans* Community wohltuend positiv von älterer Desk-Forschung ab, die oft weit entfernt von Trans*-Lebensrealitäten erfolgte. Zur Einordnung der Gutachten im Vergleich zu bereits geäußerten Community-Positionen übergebe ich nun an Jonas Hamm, den Verfasser des Policy Papers Recht für den

Bundesverband Trans*, nicht ohne ihm nochmals ausdrücklich dafür zu danken. Es wird Zeit, diese Forderungen in die Tat umzusetzen. Diese Community-Positionen wurden bei drei persönlichen Treffen und per E-Mail-Liste von ihm in strukturierter, mit großer Geduld ausgestatteter, empathischer Arbeitsweise koordiniert und zusammengefasst.

Jonas Hamm:

Ich möchte mit einer persönlichen Anekdote beginnen.

Mein eigenes Verfahren zur Vornamens- und Personenstandsänderung dauerte fast zwei Jahre. Damit hatte ich nicht gerechnet und es brachte meine Lebensplanung gehörig durcheinander. Es waren zwei Jahre, in denen ich bei jeder Fahrkartenkontrolle Angst hatte, man würde mir vielleicht nicht glauben, dass das mein Ticket war. Zwei Jahre, in denen ich Grenzkontrollen mied.

Als mein obligatorisches Auslandssemester näher rückte, beschloss ich, nach Irland zu gehen, weil ich dafür kein Visum brauchte. Und ich wusste ja nicht, auf welchen Namen ich es hätte beantragen sollen. Allerdings muss man fliegen, um nach Irland zu kommen, und um Flüge zu buchen, braucht man einen Vornamen. Irgendwann wurde ich persönlich beim Amtsgericht vorstellig, in der Hoffnung, die Dinge zu beschleunigen. Ich trat vor die Gerichtsdienlerin, mit meiner Lederjacke und dem Dreitagebart und sagte: „Mein Name ist Johanna Hamm. Ich wollte nach dem Stand meines Verfahrens fragen.“ Die Frau musterte mich mitfühlend und sagte: „Es geht um eine Personenstandssache, oder?“

Ich wählte diese Worte damals und ich wiederhole sie heute, weil sie die Absurdität meiner damaligen Situation veranschaulichen. Sie zeigen, wie sich Sinn und Zweck einer rechtlichen Regelung in ihr Gegenteil verkehren können. Personalien haben die Funktion, eine Person identifizierbar zu machen. Ich war zu diesem Zeitpunkt über meine Personalien aber schon lange nicht mehr identifizierbar. Sie brachten mir entweder Verwirrung, Unglauben, Mitleid (wie bei der Gerichtsdienlerin) oder Ablehnung ein.

Weder an der Gesetzeslage, noch an ihrer praktischen Umsetzung hat sich seitdem etwas geändert. Es ist höchste Zeit, dass wir heute diese Diskussion führen.

Wir als Bundesverband Trans* begrüßen die beiden Gutachten, die heute vorgestellt wurden. Zum ersten Mal gibt es fundierte Forschung dazu, wie eine gute (bedarfsorientierte und menschenrechtskonforme) Gesetzgebung zu Trans* aussehen könnte. Die Empfehlungen sind fachlich solide ausgearbeitet und greifen viele der Bedarfe von trans* Personen im Hinblick auf eine Rechtsreform auf.

Sie überschneiden sich mit den Ergebnissen unseres eigenen – Community-basierten – Meinungsbildungsprozesses, dessen Ergebnisse Sie in einem unserer Policy Paper nachlesen können. Wir teilen zum Beispiel die Vorschläge der HU zur Abschaffung der Begutachtung, zu der Ansiedlung des Verfahrens bei den Standesämtern und der Regelung zu nicht-deutschen Personen, also Ausländer_innen und Staatenlosen, in Deutschland.

Auch die Vorschläge zur Regelung der Vornamensänderung bei Minderjährigen teilen wir. Hier finden wir jedoch eine weitergehende Diskussion notwendig, dazu, wie das Selbstbestim-

mungsrecht der Minderjährigen gewährleistet werden kann. Ein Fall, den wir immer wieder erleben, ist der, dass das erziehende Elternteil sein Kind unterstützt, dass aber der getrennt lebende Elternteil, der sein Kind im Zweifelsfall schon seit Jahren nicht gesehen hat, aber nominell immer noch das Sorgerecht hat, seine Zustimmung verweigert. Der Gesetzentwurf der HU sieht für diesen Fall vor, die elterliche Sorge für diese eine Entscheidung auszusetzen (§ 1666 BGB – Kindeswohlgefährdung). Die Möglichkeit ist prinzipiell heute schon gegeben, scheint aber in der Praxis nicht umsetzbar. Funktionieren kann sie nur, wenn trans* Kinder und Jugendliche von aufgeklärten Familiengerichten und Jugendämtern auch tatsächlich Unterstützung erwarten können. Dafür sind dringend flächendeckende Sensibilisierung und Schulungen notwendig.

Auch das ist ja ein deutliches Ergebnis der HU-Forschung. Es braucht Aufklärung, Aufklärung und darüber hinaus Aufklärung. Die vorgeschlagenen Beratungsstrukturen würden dazu maßgeblich beitragen. Einen finanziellen Mehraufwand für die öffentliche Hand sehen wir dabei nicht. Schon allein das Geld, das mit Wegfall des Gerichtsverfahrens jährlich an Verfahrenskostenhilfe eingespart würde (etwa 1 Mio. Euro), reicht aus, um schätzungsweise 25–30 Vollzeitstellen für Beratung zu schaffen. Das entspräche einer Verfünffachung des aktuellen Angebots in Deutschland.

Bei einer Gesetzesreform bedarf es allerdings weit mehr als der Neuregelung von Vornamens- und Personenstandsänderung. Exemplarisch herausgreifen möchte ich einen Aspekt, den das Deutsche Institut für Menschenrechte in seinem Gutachten herausgearbeitet hat: die Reform des Elternrechts. Derzeit regelt das BGB: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“ Nach dieser Regelung sind gebärende Väter unmöglich – aber es gibt sie. Weltweit über 40 – und in Berlin allein mindestens vier (Tendenz im Bekanntenkreis steigend). Trans* Männer, die ein Kind geboren haben oder gerade versuchen, schwanger zu werden.

Das BGB erzeugt hier illegitime Ungleichbehandlungen. So wird ein verheirateter trans* Mann, dessen Frau ein Kind gebärt, automatisch als Vater des Kindes anerkannt; im umgekehrten Fall jedoch, wenn der Ehemann das Kind gebärt, ist sowohl seine Anerkennung als Vater als auch ihre Anerkennung als Mutter vollkommen ungewiss – obwohl die Familienkonstellation die gleiche ist. Hier ist eine Neuregelung zwingend vonnöten. Denn nach dem Grundgesetz müssen alle Familien das gleiche Anrecht auf Schutz und Anerkennung haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kathrin Niedenthal

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht

Ich möchte die beiden Gutachten bzw. Gesetzesentwürfe aus der Perspektive der Rechtsanwenderin kommentieren, die (auch) Personen vertritt, die sich nichtbinär verorten, für die also weder „weiblich“ noch „männlich“ zutreffende Geschlechterkategorien sind.

Wie in beiden Gutachten ausgeführt wird, gibt es trans*Personen, die sich nichtbinär verorten, ebenso wie inter*Personen, die in einer binären Geschlechteridentität leben. Bereits aus dieser

Feststellung wird deutlich, dass es keine klar getrennten Regelungsbedarfe von einerseits inter* Personen und andererseits trans*Personen gibt.

Da die beiden Gutachtaufträge trotzdem sich nur teilweise überschneidende Zielsetzungen und Aufgabenstellungen hatten, liegen nun zwei Regelungsentwürfe zur Anerkennung von Geschlechtsidentitäten vor, die an sehr unterschiedlichen Punkten ansetzen.

Der Entwurf des „Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetzes“ (GiZG) des Teams der HU Berlin wurde auf der Grundlage des aktuell geltenden Personenstandsrechts entworfen und vor dem Hintergrund, dass „solange die Geschlechtszugehörigkeit noch Teil des Personenstandsregisters sein soll, die Anpassung dieses Eintrages an die tatsächliche Geschlechtsidentität so grundrechtsschonend wie möglich zu erfolgen hat, da sie ansonsten verfassungs- und völkerrechtswidrig ist“ (Seite 17 des Gutachtens). So wird in diesem Gutachten bzgl. der Frage der konkreten Ausgestaltung von Geschlechtseinträgen auf das Personenstandsrecht verwiesen. In dem Gesetzesentwurf wird diesbezüglich kein Regelungsvorschlag für sich nichtbinär verortende Menschen gemacht.

Obwohl dies offenbar nicht primär Aufgabenstellung seines Gutachtens war, hat sich das Team der HU Berlin trotzdem zu Recht mit der grundlegenden Frage der Erforderlichkeit eines Geschlechtseintrages in den Personenstandsregistern auseinandergesetzt. Und das Ergebnis ist dasselbe wie in dem Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR). Kurz zusammengefasst: Die Registrierung der Geschlechtszugehörigkeit eines Menschen nach einer Geburt steht heutzutage weder im öffentlichen Interesse, noch ist eine solche verfassungsrechtlich geboten. Ein Kernstück des 2. Gesetzesentwurfes, des „Geschlechtervielfaltsgesetzes“ des DIMR ist daher konsequenterweise der Verzicht auf einen obligatorischen Geschlechtseintrag direkt nach der Geburt eines Kindes sowie die gleichzeitige Einführung des Rechtes, später den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister selbst zu bestimmen.

Dieser Regelungsvorschlag erscheint geboten und auch geeignet, um die Anerkennung und den Schutz aller Geschlechtsidentitäten, einschließlich der nichtbinären, zu gewährleisten. Nur so kann die, bei einer Geburt zwingend zunächst fremdbestimmte, Festlegung der Geschlechtszuordnung vermieden werden, die später Probleme verursacht, wenn diese sich mit der selbstempfundenen Geschlechtsidentität nicht deckt.

Zudem entfällt bei diesem, aus meiner Sicht auch einfacheren, Regelungsvorschlag die Notwendigkeit unterschiedlicher Regelungen für sich binär oder nichtbinär verortende, inter* und trans*Personen. Dies ist zu begrüßen, denn eine solche unterschiedliche Regelung würde zwangsweise erneut zu Regelungslücken, Rechtsunklarheit und damit auch wieder zu Fremdbestimmung und Diskriminierung führen.

Um jedoch auch die aktuell bestehenden Regelungsbedarfe derjenigen Personen zu erfassen, die bereits mit einer fremdbestimmten Geschlechtszuordnung leben müssen, ist es erforderlich, die beiden Gesetzesentwürfe in der jetzigen Form nicht alternativ, sondern kumulativ zueinander zu betrachten. Denn in beiden Entwürfen gibt es Leerstellen, für die im jeweils anderen Entwurf gute Vorschläge erarbeitet wurden.

In der Kürze kann ich nur beispielhaft Punkte aufzeigen, um die der Entwurf des GVielfG mit Regelungsvorschlägen aus dem Entwurf des Geschlechtsidentitäts- und -zuordnungsgesetzes ergänzt werden müsste:

- In dem GVielfG fehlt eine ausdrückliche Regelung zum Schutz des Rechtes auf körperlich-medizinische Selbstbestimmung und zur Erleichterung des Zugangs zu Gesundheitsleistungen für erwachsene Menschen.
- Die Regelung zu der Änderung des Vornamens muss konkretisiert werden. Gerade Menschen, die sich nicht binär verorten, wünschen sich häufig die Möglichkeit, Vornamen „zu mischen“ – insbesondere zum bisherigen Vornamen einen Namen hinzuzufügen, anstatt ihn zu wechseln. Dies ist Ausdruck der Identität. Des Weiteren wäre eine klarere Regelung wünschenswert, dass weibliche und männliche Namen kombiniert werden können. Dies ist zwar logische Folge daraus, dass es nach dem Entwurf des Geschlechtervielfaltsgesetzes mit „weiteren Geschlechtsoptionen“ eine dritte Eintragungsoption gibt. Es wird im konkreten Fall jedoch sehr wahrscheinlich trotzdem zu Auseinandersetzungen mit den Standesämtern führen, wenn dies nicht klar geregelt ist.
- Unklar bleibt auch nach dem GVielfG, welche Anredeform für Menschen angemessen sein soll, die sich nicht als weiblich oder männlich in das Personenstandsregister eintragen lassen. Es wäre möglich, auch dazu eine Angabe bei der Erklärung über das Geschlecht mit aufzunehmen. Insgesamt wäre es aus meiner Sicht wünschenswert, wenn aus den beiden Gesetzesentwürfen ein konsolidierter Entwurf entwickelt werden könnte, in dem neben einer umfassenden Regelung für die Zukunft (Verzicht auf den obligatorischen Geschlechtseintrag bei der Geburt) auch der bereits bestehende Regelungsbedarf von Menschen erfasst wird, die aktuell gezwungen sind, mit einer fremdbestimmten Geschlechtszuordnung umzugehen.

Lucie G. Veith

Intersexuelle Menschen e. V.

Kommentierung zum Gutachten „Geschlecht im Recht“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte

Um es voranzuschicken: Das vorliegende Gutachten „Geschlecht im Recht“ ist ein wertvoller und gehaltvoller Beitrag zur Sichtbarmachung der unwürdigen Lebenssituation intergeschlechtlicher Menschen in Deutschland, des fehlenden Schutzes durch die Rechtslage und der nicht erfüllten Pflichten der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf intergeschlechtliche Menschen. Schon für die hier vorgelegte Bestandsaufnahme danke ich hier stellvertretend den Autor_innen Dr. Nina Althoff, Greta Schabram und Dr. Petra Follmar-Otto vom Deutschen Institut für Menschenrechte und stellvertretend für das beauftragende Ministerium, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ina-Marie Blomeyer.

Dieses Gutachten beleuchtet zum einen den Status quo und zum anderen wird die Evaluation des § 22.3 PStG durchgeführt sowie im Anschluss ein Mantelgesetz vorgeschlagen und die nötigen Rechtsänderungen beschrieben.

Evaluation des § 22.3 PStG

Die in Teil 4 beschriebenen „Ergebnisse der sozialwissenschaftlichen Evaluation“ des § 22.3 PStG und die gewonnenen Erkenntnisse decken sich mit den Alltagserfahrungen intergeschlechtlicher Kinder, Jugendlicher und Erwachsener in Bezug auf gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, die diese vielfältig erleben und erleiden.

Die in der Länderbefragung ermittelten Zahlen (von ca. 280 intergeschlechtlich geborenen Kindern mit intersexuellem Genitale wurden zunächst nur 12 Kinder unter Anwendung des § 22.3 PStG ohne Geschlechtseintrag eingetragen). Hier ist die Frage der Rechtsverfolgung gegen die Rechtsbeugungen bei der Falschbeurkundung nicht ausreichend beleuchtet. Die Falschbeurkundung zieht für die betroffenen Kinder häufig unmenschliche Behandlungen nach sich. Die fehlenden Folgeregelungen zum § 22.3 PStG führen zu weiterer Verunsicherung und ermöglichen weitere Benachteiligungen und begünstigen medizinisch unnötige Genitalverstümmelungen. Die Opfer einer solchen schädlichen Praxis erfahren keinen staatlichen Rechtsschutz.

Die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gegenüber intergeschlechtlich Geborenen, die aus den Antworten und der Haltung von Standesbeamt_innen und Menschen aus dem medizinischen Betrieb hier abgebildet werden, unterstreicht die überfällige Notwendigkeit umgehender gesetzlicher Regelungen. Die Nicht-Erfüllungen geschlechtlicher Vorstellungen dürfen nicht dazu führen, dass ein Ausschluss von rechtlichem Schutz entsteht.

Schutz der körperlichen Unversehrtheit

In Teil 6.5 wird die körperliche Unversehrtheit beleuchtet. Dieser Punkt ist die zentrale Forderung der Selbstvertretungen intersexueller Menschen in Deutschland. Die bestehenden Gesetze in Deutschland haben nicht dazu geführt, dass intergeschlechtliche Menschen vor medizinisch nicht notwendigen Operationen geschützt wurden. Dies ist im Gutachten mit Quellen belegt. Die Aussagen zu fehlenden Regelungen im Recht treffen zu. Unabhängig von der Verabschiedung des vorgeschlagenen Mantelgesetzes ist eine Erweiterung des § 1631 BGB unumgänglich. Die Bundesrepublik Deutschland muss ihren grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen hier umgehend nachkommen.

Mantelgesetz als Lösung

Das Gutachten hat eine Lösung vorgeschlagen, welche nicht nur die Rechte intergeschlechtlicher und transgeschlechtlicher Menschen regelt, sondern eine Lösung darstellt, die nicht gruppenbezogen einen rechtlichen Rahmen schafft, sondern der Identität eines jeden Menschen Raum gibt und diese regelt. Das könnte ein großer menschenrechtlicher Schritt sein. Die Schaffung eines dritten Geschlechts im Recht und der Verzicht auf den Geschlechtseintrag bei Geburt wären gangbare Wege in eine geschlechtergerechtere Ordnung. Sonderregelungen sind dann nicht nötig. Intergeschlechtliche Menschen wollen keine Sondergesetze, sondern lediglich gleiche Rechte.

Ein vorgeschlagenes Gesetz zur Anerkennung und zum Schutz der Geschlechtervielfalt sowie die Änderung weiterer Vorschriften würden Klarheit und Gleichstellung begünstigen, Geschlechtergerechtigkeit befördern und in der vorgeschlagenen Erweiterung mit dem § 1631e BGB einen wirksamen Schutz für intergeschlechtliche Kinder bringen.

Fazit und Ausblick

Das vorgelegte Gutachten spiegelt die rechtlichen Realitäten und zeigt auf, dass es ein kleiner Schritt wäre, Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen im Sinne der Grundrechte und der menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Niemand wird in Frage stellen wollen, dass jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit haben sollte, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Jeder Mensch hat ungeachtet seines persönlichen Potenzials das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die unmenschliche Praxis der Genitaloperationen und das Unfruchtbarmachen durch Entfernen der Gonaden ohne gesundheitliche Notwendigkeit ist sofort zu beenden. Die Diskriminierungen wegen des Geschlechts gegenüber intergeschlechtlichen und trans* Personen sind sofort zu beseitigen. Dies ist längst überfällig.

Das vorgelegte Geschlechtervielfaltsgesetz wäre vorbildlich und schafft Rechtssicherheit. Dass Regierung und Parlament zu zügigen gesetzlichen Regelungen kommen können, haben sie hinreichend bewiesen, und dies lässt hoffen. Das vorgelegte Gutachten bietet die solide Grundlage.

Kommentierung zum Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ der HU zu Berlin/Verf. Dr. Laura Adamietz & Katharina Bager

Das Team um Dr. Laura Adamietz und Katharina Bager hat in dem hier vorgelegten Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ den Auftrag und das Gutachten dankenswerterweise um den Aspekt der intergeschlechtlichen Menschen erweitert. Dies ermöglicht es mir, hier aus internormativer Sicht und Rechtsauffassung zu kommentieren. Eine nicht unerhebliche Zahl von Menschen, die mit eindeutig intergeschlechtlichen Geschlechtsmerkmalen und Geburtspotenzialen geboren und häufig auch in ihrer frühen Kindheit ohne ihr Wissen unaufgeklärt normiert wurden, insbesondere die Generation der Zeitfenstertheorie, und die im späteren Lebensverlauf erkennen, dass sie in dem zugewiesenen Geschlecht und Personenstand nicht angekommen waren, fanden sich in der menschenunwürdigen Verstrickung des TSG wieder. Sie wurden ein weiteres Mal einer grausamen Sonderbehandlung ausgesetzt und erlitten erneut Eingriffe in die grundgesetzlich geschützten Rechte. Das derzeitige Personenstandsgesetz bietet Menschen mit ihrem Erleben der eigenen Identität keinen rechtlichen Rahmen. Eine dritte Option wäre eine Möglichkeit. Weitere Regelungen, wie sie das Gutachten „Geschlecht im Recht“ vorschlägt, wären sicher zielführender. Das vorgelegte Gutachten der HU liefert eine sorgfältige Analyse und beide Gutachten ergänzen sich.

Das Fehlen gesellschaftlicher Aufklärung führt zu zahlreichen unerfüllten menschen- und völkerrechtlichen Verpflichtungen. Dass die Aufklärung der Bevölkerung über die gelebte Vielfalt der Identitäten, Körper und Lebensentwürfe von trans*- und inter*-geschlechtlichen Menschen in Deutschland nicht durchgängig in allen Bundesländern und auf allen Ebenen erfolgt, staatliche Förderung in den Schulen und Universitäten, in Gesundheitsversorgung und sozialer Arbeit nicht implementiert ist, führt zu täglicher Benachteiligung von Trans- und Interpersonen. Dies wird auch in dem Gutachten treffend festgestellt. Das TSG mit seinen

zahlreichen grundrechtlichen und menschenrechtlichen Auswirkungen ist nach meiner Rechtsauffassung abzuschaffen und durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen, die Raum bietet für die zahlreichen Körper und Geschlechtsidentitäten. Auch hier muss umgehend gegen die gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit wirksam eingeschritten werden.

Selbsterklärung und Beratung statt Gutachten

Niemandem, weder Frauen noch Männern, wird ein Recht genommen, wenn ein Mensch erklärt, er sei weder das eine noch das andere, sondern etwas ganz anderes, und dies nun auch anerkannt haben möchte. Selbst die Bundesverteidigungsministerin Frau von der Leyen hat am 31.1.2016 klargestellt, dass es auch in der Truppe keine Diskriminierungen wegen des Geschlechts geben dürfe. Das vorgelegte Gutachten kommt zum Ergebnis, dass es zukünftig eine Selbsterklärung nach Beratung geben solle, statt der von vielen Menschen beklagten Gutachtenpraxis. Dem ist nichts hinzuzufügen. Die Nichterfüllungen geschlechtlicher Vorstellungen dürfen nicht dazu führen, dass ein Ausschluss von rechtlichem Schutz entsteht.

Schutz der körperlichen Unversehrtheit

Im Gutachten der HU wird die körperliche Unversehrtheit beleuchtet. Dem ist nichts hinzuzusetzen. Der körperliche Schutz schließt nicht aus, dass für ein Kind, welches in der selbst wahrgenommenen sozialen Rolle lebt, eine Namensänderung durchgeführt wird. Die Verhinderung eines kleinen Verwaltungsaktes sollte nicht die Diskriminierung eines Kindes begründen. Stellen wir die Rechte des Kindes in den Mittelpunkt der rechtlichen Betrachtung, werden wir sehr schnell an die Grenzen der elterlichen Sorge stoßen und erkennen, dass die Nichterfüllung der Rechte des Kindes mit dem Fokus auf den Kindeswillen und das zu garantierende Kindeswohl stoßen. Dass in Deutschland ein Kind leiden soll, weil es den Erwartungen in der Erreichung willkürlicher Geschlechtsstereotypen nicht entspricht, ist nach meiner Rechtsauffassung nicht weiter hinnehmbar und ich freue mich, dass diesem Missstand nun abgeholfen werden soll. Die Bundesrepublik Deutschland muss ihren grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen hier umgehend nachkommen.

Wenn es Einigkeit gibt, dass Menschen unabhängig vom Geschlecht mit gleichen Rechten geboren werden, dann ist auch hier die Frage zu stellen, warum „Geschlecht“ hier so überhöht wird.

Fazit und Ausblick

Das Gutachten in seiner hier vorgelegten erweiterten Form mit dem Hinweis auf die Rechte des Menschen auf Unversehrtheit und der Auflistung der Regelungsbedarfe bildet eine Basis für mehr Geschlechtergerechtigkeit. Nach meiner Rechtsauffassung reichen die Vorschläge nicht aus, um dies zu erreichen, denn sie genügen einer realistischen Sicht auf Geschlechtlichkeit nicht, weil der Eindruck erweckt wird, es gebe nur zwei Geschlechter, zwei Zustände von geschlechtlicher Körperlichkeit und nur zwei Geschlechtsidentitäten. Das Leben zeigt es uns anders, die Wissenschaft hat den Beweis längst angetreten, das Recht erkennt die Individualität von Persönlichkeit an, dies findet sich in den nationalen Sonderregularien und im PStG nicht wieder.

Jeder Mensch hat ungeachtet seines persönlichen Potenzials das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und die Freiheit der Person ist unverletzlich, auch die Regelungen, die die sogenannte Transition begleiten, sind so zu ändern, dass dieses Grundrecht nicht verletzt wird. Offen und unbeantwortet bleiben die Fragen für Menschen, die einen Körper, und/oder eine Identität haben, die jenseits der Normen von weiblich und männlich liegen.

5.

Podiumsdiskussion zu zentralen Aspekten der Gutachten

Podiumsdiskussion zu zentralen Aspekten der Gutachten

Podiumsgäste:

- | Dr. Dan Christian Ghattas | Organization Intersex International
- | Richard Köhler | Transgender Europe
- | Stephan Lomb | Amtsgericht Schöneberg
- | Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin | Psychiater in Ulm
- | Dr. Dr. Jens M. Scherpe | University of Cambridge & Director, Cambridge Family Law
- | Prof. Dr. Friederike Wapler | Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- | Moderation: Lucy Chebout

Die Podiumsdiskussion brachte Vertreter_innen aus international agierenden zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie aus Recht, Medizin, Praxis und Wissenschaft zusammen. Den Einstieg bildeten kurze Impulsstatements der Podiumsgäste. Im weiteren Verlauf wurden die Gäste im Plenum unter anderem durch die in den Pausen angebrachten Anmerkungen an den Stellwänden oder durch direkte Wortmeldungen in den Gesprächsverlauf einbezogen.

Die erste Frage richtete sich an **Dr. Dan Christian Ghattas von der Organization Intersex International**. Er wurde gebeten, Deutschland ausgehend von einer internationalen Perspektive zu verorten und die vorgestellten Gesetzesentwürfe vor diesem Hintergrund zu bewerten. Wo genau **Deutschland im internationalen Vergleich** einzuordnen ist, sei schwierig zu beantworten. Das bisher einzige Land, das intergeschlechtliche Menschen explizit unter den Schutz vor ungewollten medizinischen Maßnahmen stelle, sei Malta. Dort seien auch Regelungen in Bezug auf den Personenstand etabliert. Auch andere Länder wie beispielsweise Island und Portugal befänden sich gerade in der Entwicklung ähnlicher Gesetze, was in Deutschland leider noch nicht der Fall sei. Dennoch würden Aktivitäten im Inland wie beispielsweise die der IMAG oder verschiedener Interessenverbände im Ausland als vorbildhaft und fortschrittlich angesehen. Deutschland sei in der ambivalenten Situation, dass einerseits zwar viel Diskurs und Austausch bezüglich der Thematik stattfinde, andererseits aber fraglich sei, inwieweit dieser die Öffentlichkeit auch erreiche.

Insgesamt habe sich die **Situation im Vergleich zu vor drei Jahren gewandelt**. Laut Ghattas ist das Wissen über Intergeschlechtlichkeit an sich, aber auch über Menschenrechtsverletzungen, denen intergeschlechtliche Menschen mitunter ausgesetzt sind, viel weiter verbreitet. Dennoch

gebe es noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten. Ghattas bezog sich dabei auch auf das Beispiel des Sports, das Gerhard Bangert in seiner Kommentierung der Gutachten angeführt hatte. Dieses Beispiel sei für viele intergeschlechtliche Personen eher schmerzhaft, da es direkt mit Menschenrechtsverletzungen zusammenhänge. Oft hätten intergeschlechtliche Sportler_innen operative Eingriffe über sich ergehen lassen, um in ihrer Leistungssportart überhaupt antreten zu können.

Im Anschluss bezog sich Ghattas auf die seiner Ansicht nach weit verbreitete Meinung, dass sich vor einer Gesetzesänderung erst das gesamtgesellschaftliche Meinungsbild wandeln müsse, um politisches Handeln zu ermöglichen. Diese Einstellung sieht Ghattas als fragwürdig an, da die öffentliche Meinung zu bestimmten Thematiken oft nicht bekannt sei, was auch an mangelnder Forschung liege. Dieser Mangel führe jedoch zu dem haltlosen Argument, die Öffentlichkeit sei noch nicht bereit für Veränderungen und deswegen bestehe auch kein Anlass zum Handeln. Zudem dürfe nicht verkannt werden, dass bestehende Kategorisierungen, wie sie z. B. durch Klassifikationssysteme wie die ICD zum Ausdruck kommen, sehr wohl gesellschaftliche Einstellungen beeinflussten. Abschließend begrüßte er die beiden Gesetzesentwürfe, da tatsächliche Gleichheit aller Geschlechter nur durch eine Abschaffung des Geschlechtseintrages erreicht werden könne.

Richard Köhler von Transgender Europe wurde nach europäischen Standards bzw. verpflichtenden Vorgaben zum Personenstandsänderungsverfahren gefragt und um eine Einschätzung der aktuellen Rechtssituation in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern gebeten.

Köhler erwiderte, dass es durchaus **europäische Standards zu Verfahren der Anerkennung der Geschlechtsidentität und des Vornamens** gebe, die vor allem „schnell, zugänglich und transparent“ sein und „auf Selbstbestimmung basieren“ sollten. Diese Standards würden vom Europarat und vom Europäischen Parlament vertreten und auch von der EU-Grundrechtsagentur den Mitgliedsstaaten als Handlungsrahmen empfohlen. Deswegen müsse man sich hier die Frage stellen, ob durch eine Pathologisierung der Person nicht EU-Recht gebrochen werde. In Recht und Wissenschaft sei ein Paradigmenwechsel dahingehend erkennbar, dass die Achtung der Menschenrechte in den Vordergrund gestellt werde. Auch durch verfassungsgerichtliche Entscheidungen sei ein unabweisbarer Druck entstanden, schnellstmöglich zu einer gesetzlichen Neuregelung zu gelangen.

Zur Frage, wo Deutschland nun genau stehe, verwies Richard Köhler auf eine Checkliste von Transgender Europe („Legal Gender Recognition in Europe“). Diese bestehe aus 40 Kriterien, die vorgeben, wie ein Verfahren auszusehen hätte, um Menschenrechtsstandards zu erfüllen. Deutschland bekomme in diesem Ranking nur die Note mangelhaft, da von den insgesamt 40 Kriterien mindestens 19 nicht erfüllt würden. Im europäischen Vergleich hätten von 49 geprüften Ländern 41 Länder Regelungen, wobei nur 30 davon auch als „rechtsfest“ einzuordnen seien. In 23 Ländern bestünden noch immer Forderungen nach Sterilisation und 36 Länder setzten eine Art der Psychodiagnostik voraus. Diese Zwangspathologisierung sei vor diesem Hintergrund deutlich als Menschenrechtsverletzung anzusehen.

Zwei Voraussetzungen seien für den politischen Prozess, der zu rechtlichen Änderungen führen soll, unabdingbar: **politischer Wille und eine starke Zivilgesellschaft**. Laut Köhler habe Malta das fortschrittlichste Gesetz. Dort habe jeder Mensch das Recht auf eine selbstbestimmte Geschlechtsidentität. Aus diesem Grundsatz leite sich auch alles Weitere ab, wie z. B. das Offenbarungsverbot. Alle neueren Gesetzestexte, wie beispielsweise in Dänemark und Norwegen, kämen ohne Gutachten aus. Bislang sei auch kein Missbrauch dieser gesetzlichen Regelungen bekannt. Wichtig sei, dass die Verfahren administrativ einfach gestaltet würden. In Malta reiche zumeist ein formloser Brief oder der Besuch bei einem Notar aus. Außerdem dürfe das Verfahren von der Antragstellung bis zur Änderung von Dokumenten eine Frist von 30 Tagen nicht überschreiten.

Köhler ging auch auf die **Situation Minderjähriger** ein. Zufriedenstellende Regelungen seien bisher nur in Malta und Norwegen zu finden. Bemerkenswert sei hier vor allem, dass der Fokus in diesen Ländern auf dem Kindeswohl liege, das der Staat durch seine Fürsorgepflicht zu gewährleisten habe. Doch was passiere im Konfliktfall? Hier sprach sich Köhler für eine weitere Berücksichtigung besonderer Umstände auch in Deutschland aus.

Köhler nannte zum Abschluss noch Beispiele von Menschen, die nicht die Staatsbürgerschaft des Staates besitzen, in dem sie sich aufhalten. Auch hier habe Malta eine vorbildliche Regelung gefunden. Für Menschen, die dort im Strafvollzug oder in Abschiebehaft sitzen, gelte das maltesische Gesetz im vollen Umfang seines Regelungsgehalts. Diese pragmatischen Regelungen seien beispielhaft für weitere Entwicklungen.

Die dritte Frage richtete sich an **Stephan Lomb** vom **Amtsgericht Schöneberg**, der dort mit Verfahren nach dem derzeitigen TSG befasst ist. Er wurde gebeten, von den **Erfahrungen** aus der Praxis zu berichten und darauf einzugehen, inwiefern aus seiner Perspektive **Änderungsbedarfe** bestünden.

Lomb betonte, dass sich die Zahl der von ihm nach dem TSG bearbeiteten Verfahren von etwa 50 vor zehn Jahren auf circa 200 im Jahr 2016 erhöht habe. Außerdem sei das Alter der antragstellenden Personen deutlich gesunken und es würden vermehrt Minderjährige Anträge nach dem TSG stellen. Etwa 75 % der antragstellenden Personen müssten Verfahrenskostenhilfe in Anspruch nehmen, da sie sonst nicht in der Lage seien, die Verfahren zu finanzieren.

Bezüglich der einzuholenden zwei Gutachten bestätigte Lomb die aktuelle Rechtslage in der Praxis und vertrat die Auffassung, dass man heutzutage durchaus noch mit dem TSG arbeiten könne. Zwar sehe auch er aufgrund der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen Reformbedarf, könne sich aber Neuregelungen auch im Rahmen des bestehenden TSG vorstellen. Die meisten der von ihm bearbeiteten Anträge (ca. 90 %) verliefen in der Sache völlig unproblematisch, so dass im Hinblick auf eine gesetzliche Neuregelung die Einholung von Gutachten an sich entbehrlich erscheine. Zudem könnten dadurch auch die Verfahrenskosten deutlich gesenkt und die Verfahrensdauer verkürzt werden. Abwägungssache sei es, ob das Verfahren rein auf der Selbsteinschätzung der Personen basieren solle oder weiterhin ein medizinisches oder psychologisches Attest sinnvoll sei.

Im Hinblick auf **minderjährige Betroffene** nehme er eine überwiegend kooperative und unterstützende Haltung der Eltern gegenüber ihren Kindern wahr. In zehn Jahren habe er nur einen Fall bearbeitet, in dem die Eltern nicht mit der Entscheidung ihres Kindes einverstanden waren. Seiner Ansicht nach fokussierten die Gutachten in diesem Kontext zu sehr auf negative Beispiele, die er selbst allenfalls als Einzelfälle betrachten könne.

Prof. Dr. med. Friedemann Pfäfflin plädierte in seinem Impulsstatement für eine **Abschaffung des TSG** und ein **Ende der Gutachtenpflicht**. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Januar 2011 seien die Voraussetzungen für Vornamens- und Personenstandsänderungen egalisiert worden, so dass keine Notwendigkeit für psychiatrische Gutachten bestehe.

Pfäfflin begrüßte die vorgestellten Gutachten aus fachlicher Sicht sehr. Einen Einwand erhob er in Bezug auf die Formulierung „**Zwang zur Operation**“ und gab zu bedenken, dass hier der historische Kontext mitbedacht werden müsse. In Hamburg hätten Ende der 1960er Jahre die Patient_innen selbst geschlechtsangleichende Operationen eingefordert. Verunsicherte Ärzt_innen hätten sich an die Staatsanwaltschaft zur Abklärung des Tatbestands der Körperverletzung gewandt und sich um Ausnahmegenehmigungen für geschlechtsangleichende Eingriffe bemüht. 1971 habe das Oberlandesgericht Stuttgart die Behandlung im Prinzip für zulässig erklärt und somit Ärzt_innen entlastet, die sich sonst der (schweren) Körperverletzung strafbar gemacht hätten. Bei einer Beratung 1980 bei den Bundestagsausschüssen im Vorfeld der Verabschiedung des TSG sei es der „größte Kampf“ gewesen, insbesondere gegen den Widerstand der christlichen Parteien, die „kleine Lösung“, also die Vornamensänderung, in das Gesetz miteinzubeziehen.

Der Weg zur Anerkennung von Transsexualismus als Krankheit sei der Weg gewesen, um die Kostenübernahme von medizinischen Behandlungen sicherzustellen. Erst 1987 habe das Bundessozialgericht geurteilt, dass für die Behandlung transsexueller Menschen die Kostenübernahme durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zu erfolgen habe. Für den Bereich der Privaten Krankenversicherung (PKV) sei in entsprechender Weise erst im Jahr 1994 durch das Oberlandesgericht Köln entschieden worden. In den letzten 50 Jahren habe sich in diesem Bereich viel verändert. Heute brauche man diese Regelung nicht mehr.

Die fünfte Frage richtete sich an **Dr. Dr. Jens M. Scherpe von der University of Cambridge**, der unter anderem auch der Direktor des Forschungsinstituts Cambridge Family Law ist. Er wurde danach befragt, wie das **Recht aus seiner Sicht Geschlechtervielfalt am besten abbilden** kann und was insbesondere für Trans*Elternschaft bevorzugte **Regelungsmodelle in der rechtsvergleichenden Perspektive** sein könnten. Scherpe begrüßte er die vorgestellten Gutachten und die ähnlichen Befunde, zu denen beide gekommen sind. Er argumentierte, dass der **Zwang zu einer Neuregelung durch mehrere übereinstimmende Gutachten** erhöht werde.

Danach kam Scherpe auf den **Rechtsvergleich in Bezug auf Kindschaft und Zwangsouting** zu sprechen, der zwei Unterscheidungen erfordere. Einerseits gebe es den Fall des rechtlichen Umgangs mit bereits existierenden Kindern. Hier gebe es eine internationale Tendenz, die durchaus kritisch zu betrachten sei: Der Wechsel des rechtlichen Geschlechts solle keinerlei Einfluss auf das Eltern-Kind-Verhältnis haben. Aufgrund der überwiegenden Verwendung der

Begriffe „Mutter“ und „Vater“ bei Registrierungen der Familienverhältnisse könne es jedoch in der Praxis durch Beibehaltung der ursprünglichen Einträge zu erheblichen Schwierigkeiten kommen. Eine Nicht-Änderung der Eintragung könne also weder im Interesse der Eltern, noch im Interesse der Kinder liegen. Zudem gebe es in vielen Ländern große Probleme bei der Umsetzung von Umgangsrechten nach dem Wechsel des rechtlichen Geschlechts. Aufgrund dessen forderte Scherpe eine **ausdrückliche Anerkennung der Elternstellung im Recht**.

Andererseits gebe es den Fall von Kindern, die nach dem Wechsel des rechtlichen Geschlechts der Eltern geboren werden. Hier gebe es kein einheitliches Bild im von ihm durchgeführten internationalen Rechtsvergleich, zwei Gruppen träten jedoch hervor. Die erste Gruppe von Ländern stelle auf das rechtliche Geschlecht zum Zeitpunkt der Geburt ab, andere Ländern würden das biologisch-genetische Geschlecht als Determinante benennen. Daraus ergab sich zwar kein klarer Befund, jedoch ein klares Problem: Auch diese Lösungen stimmten weder zwingend mit dem Willen der Eltern, noch mit dem Kindeswohl überein.

Scherpe resümierte, dass – wenn man sich mit dem rechtlichen Geschlecht der Eltern bei der Eintragung bei Geburt auseinandersetze, was seiner Meinung nach nicht zwingend erforderlich sei – der **Präferenz der Eltern** entsprochen werden müsse. Die zusätzliche Einführung einer expliziten Kindeswohlkomponente sei im Einzelfall anzuschauen und ggfs. nicht zwingend erforderlich. Die präferierte Lösung von Scherpe sei die **Abschaffung der rechtlichen Definition von Mutter und Vater, denn „Eltern sind Eltern“**. Durch die Konzentration auf den Begriff der „Eltern“ würde eine Lösung ermöglicht, die eine Vereinfachung darstelle und der Vielfalt heutiger Familienformen und Lebensrealitäten gerecht werde. International könne nicht mehr von Mutter, Vater, Kind ausgegangen werden.

Prof. Dr. Friederike Wapler von der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz wandte sich aus kinder- und jugendrechtlicher Perspektive zentralen Problemen und Herausforderungen bezüglich geschlechtlicher Vielfalt zu. Wapler begrüßte den Fokus der vorgestellten Gutachten auf die **Selbstbestimmung bei Minderjährigen**. Es sei wichtig, dies konsequent durchzudenken und nicht andere über das Kindeswohl entscheiden zu lassen. Allerdings sei auch zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche aufgrund unterschiedlicher Entwicklungsverläufe ein unterschiedlich hohes Maß an Schutz und Begleitung benötigten und unterschiedlich viel selbst entscheiden können und/oder wollen würden.

Wapler sprach sich dafür aus, **geschlechtszuweisende Operationen** für intergeschlechtliche Kinder schnellstmöglich zu **verbieten**, da dies einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen sowie eine Verletzung ihres Selbstbestimmungsrechts darstelle. Auf eine **Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister könne zudem verzichtet werden, ebenso wie auf die Pflicht zur Begutachtung**.

Im Anschluss bezog sich Wapler auf den Gesetzesentwurf der Humboldt-Universität, den sie insoweit als wegweisend erachte, als dieser dem Spannungsfeld aus Autonomie bzw. Autonomiestreben, Schutzbedürftigkeit und Bedürfnis nach Entwicklung und Begleitung gerecht werde. Sie unterstütze die im Gutachten vorgeschlagene Senkung des Mindestalters für eine Antragsstellung auf 14 Jahre, die mit einer obligatorischen Beratung einhergehe. Bezüglich der unter 14-Jährigen stelle sich jedoch die Frage, ob eine Begutachtung wirklich notwendig

sei, wenn über Jahre hinweg ein klarer Prozess der Selbstfindung stattgefunden habe und auch die Eltern des Kindes mit dessen Entscheidung einverstanden seien. Möglicherweise genüge auch in solchen Fällen lediglich eine Beratung.

Danach ging Wapler zu **Konfliktfällen** über, in denen sich Eltern gegen die Entscheidung ihres Kindes stellten. Hier sehe sie **den Fokus auf die Kindeswohlgefährdung als problematisch** an, da dieser Prozess im Hinblick auf mögliche Maßnahmen und Konsequenzen von Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB im Endeffekt möglicherweise wieder auf ein psychologisches Gutachten hinauslaufen könnte, das das Kind durchstehen müsse. Um dies zu vermeiden, solle das Gericht lediglich überprüfen, ob die **Entscheidung des Kindes selbstbestimmt zustande gekommen** sei.

Wapler regte schließlich an, bei der Kultusministerkonferenz (KMK) auf die Erarbeitung von Leitlinien für den Umgang mit Transitionen im schulischen Kontext hinzuwirken. Dies sei eine wichtige flankierende Maßnahme des Gesetzesentwurfs, da durch mehr Aufklärungsarbeit eine flächendeckende Gleichbehandlung erreicht werden könne, die aufgrund des institutionellen Kontextes (Schulpflicht) auch gewährleistet werden müsse.

Offene Plenumsdiskussion

Die Fragen und Beiträge der Plenumsgäste bildeten ein breites Meinungsspektrum ab und umfassten im Wesentlichen persönliche Erfahrungen, Perspektiven und Vorschläge bezüglich der Begutachtungsverfahren, Aufgaben für Beratung, kritische Diskussionen über Begrifflichkeiten, prinzipielle Aspekte zu medizinischen Eingriffen sowie Forderungen an Politik und Gesetzgebung.

Erfahrungen, Perspektiven und Vorschläge bezüglich der Verfahren, Gutachten und Beratung

Zahlreiche Teilnehmer_innen aus dem Publikum wendeten sich mit eigenen Erfahrungen, zusätzlichen Perspektiven oder Verbesserungsvorschlägen bezüglich der Verfahren, Gutachten und Beratung an die Podiumsgäste. Zunächst wurde die Notwendigkeit betont, den bestehenden Begutachtungszwang abzuschaffen.

Für nicht wenige Menschen sei das Procedere von der Antragstellung über die Begutachtung bis hin zur Entscheidung ein kräftezehrender Weg, den nicht jede_r bis zum Ende durchstehe. Grund dafür seien mitunter ein als diskriminierend erlebtes Begutachtungsverfahren und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Antragsteller_innen, die es ihnen nicht erlaubten, genügend Ressourcen für dieses Verfahren aufzubringen. Aus ehrenamtlicher Perspektive wurde auf die erfolgreiche Begleitung von Antragsteller_innen mit Hilfe von Soziotherapie verwiesen. Man habe in der konkreten Betreuung und Begleitung der Antragsteller_innen auf diese Weise die belastende Situation abmildern können.

In diesem Zusammenhang wurde auf eine sich scheinbar wiederholende Praxis eines Amtsgerichts verwiesen, wo drei statt, wie im TSG vorgesehen, zwei Gutachten angefordert würden. Stephan Lomb zeigte zwei Möglichkeiten auf, wie dem begegnet werden könne. Einerseits

könnte ein Präzedenzfall angestrebt werden, indem bei Ablehnung des Antrags aufgrund des fehlenden dritten Gutachtens der Instanzenweg beschritten werde mit dem Ziel, dieses Vorgehen zu kippen. Andererseits sei es vorstellbar, einen Befangenheitsantrag gegen den Richter zu stellen, wobei dessen Ausgang ungewiss sei und dieser eine erhebliche Verfahrensverlängerung nach sich ziehen könne.

Eine weitere Wortmeldung richtete den Fokus auf die **Beratungsperspektive**. Die Erfahrung zeige, dass eine **gemeinsame Beratung von Jugendlichen mit den Eltern sinnvoll** sei. Durch die Weitergabe von Informationen u.a. zur Folgenabschätzung erleichterten die Gespräche den Jugendlichen und Eltern weitere Entscheidungsfindungen. Oft seien Kinder und Jugendliche nachsichtig mit ihren Eltern, was Aussagen wie „meine Eltern brauchen noch ein bisschen, sie sind noch nicht so weit“ zum Ausdruck brächten. Eine **Einzelberatung ohne Eltern sei ein guter Weg**, um die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Ähnlich sei ggfs. in Bezug auf volljährige Personen, die unter gesetzlicher Betreuung stehen, vorzugehen.

Im Weiteren wurde ein Vorschlag bezüglich der **Begutachtungspraxis im Fall von Kindern und Minderjährigen** gemacht. Wenn man sich genauer anschauere, was die Aufgaben der Begutachtenden umfassen, so würde man feststellen, dass diese den Betroffenen lediglich Fragen stellten. Diese Fragen könnten genauso gut von Standesbeamt_innen gestellt werden, was die Verfahren deutlich beschleunigen würde. Eine Abschaffung der Gutachten insbesondere für Kinder und Minderjährige, aber auch für Erwachsene sei im Sinne aller Betroffenen.

Dazu nahm Richter Stephan Lomb Stellung. Auf einen Antrag auf Personenstands- und/oder Vornamenswechsel folge immer ein persönliches Gespräch mit den Betroffenen, um die individuelle Sachlage besser abschätzen zu können und gegebenenfalls Hilfestellung zu leisten. Die **Gutachten** seien nicht dafür da, den Antragstellenden Steine in den Weg zu legen, sondern dienten der **fachlichen Diagnose**. Schaffe es jemand nicht, ein Gutachten einzuholen oder Termine einzuhalten, seien ihm als Richter die Hände gebunden, da gesetzlich nach den Gutachten verlangt werde. Leider biete der gesetzlich vorgegebene Handlungsrahmen bisher keine andere Lösung. Bezüglich der **Menschen unter gesetzlicher Betreuung** führte Lomb an, dass zum Teil die Menschen selbst oder deren Betreuer einen Antrag einreichten. Auch werde manchmal den Unterlagen für Verfahrenskostenhilfe entnommen, dass es eine_n Betreuer_in gebe. Auf den Antrag folge immer ein persönliches Gespräch mit den Betroffenen, und wenn der Eindruck entstehe, dass **die Person selbst verfahrensfähig sei, so könne auch ohne die betreuende Person weiter verfahren werden**.

Medizinisch nicht notwendige Eingriffe und Forderungen nach Regelungen

Das zweite Themengebiet, zu dem es viele Wortmeldungen aus dem Publikum gab, waren die **medizinisch nicht notwendigen Eingriffe an Kindern mit Variationen der Geschlechtsmerkmale** und die nachdrücklichen Forderungen nach **besseren gesetzlichen Regelungen** hinsichtlich der Notwendigkeit von Eingriffen und einem **Verbot von medizinisch nicht indizierten geschlechts-determinierenden Operationen**.

Aus den Wortmeldungen ging die Forderung hervor, in Bezug auf Personen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale keine Operationen mehr ohne höchstpersönliche Zustimmung der

Personen vorzunehmen, sofern der Eingriff nicht dringend medizinisch indiziert sei. Insbesondere sei festzulegen, welche medizinischen Maßnahmen als notwendig zu erachten und welche Indikatoren als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen seien. Hier bestehe **dringender Regelungsbedarf**, da die medizinische Notwendigkeit derzeit unterschiedlich definiert werden könne. Zudem bräuchten Erwachsene, die als Kinder geschlechtszuweisend operiert wurden, mehr Unterstützung. Diese hätten zum Teil mit **Folgeschäden bzw. Folgeerkrankungen zu kämpfen und müssten sich als Folge der Operationen medizinischen Behandlungen unterziehen**.

Ausführlich äußerte sich **Dr. Dan Christian Ghattas** zu dieser Thematik. Oftmals werde im Rahmen der medizinischen Notwendigkeit damit argumentiert, dass „ein Risiko bestehe“. Dies sei aufgrund nicht vorhandener Vergleichsgruppen jedoch nur schwer zu beweisen, weswegen auch keine medizinische Vergleichbarkeit zustande kommen könne. Auch sei es schwierig, Fragen nach der medizinischen Notwendigkeit zu beantworten, da keine Richtlinien darüber existierten, ab wann eine Notwendigkeit bestehe und welche Eingriffe als nicht dringend medizinisch notwendig einzustufen seien. Medizinisch notwendig bedeute seiner Meinung nach nicht, basierend auf möglicherweise auftretenden Problemen, die ohne Operation entstehen könnten, Vermutungen anzustellen und darauf aufbauend Eingriffe zu legitimieren. Für ihn bedeute **medizinische Notwendigkeit, dass ein aktuell bestehendes Gesundheitsrisiko nur durch einen Eingriff abgewendet werden könne**. Die medizinische Praxis könne nicht fortgeführt werden, wie dies aktuell der Fall sei. Auch betonte Ghattas erneut die Forderung nach einer **Beweispflicht**, die nicht auf der Seite der Betroffenen, sondern **seitens der Ärzt_innen** bestehen müsse. Die Notwendigkeit einer durchgeführten Operation müsse ausreichend bewiesen werden können, da diese andernfalls als schwere Körperverletzung zu werten sei.

Kritik an Begriffen und die Wichtigkeit der Artikulation

Von Seiten einiger Teilnehmenden wurde bezüglich der in den Gutachten und Gesetzesentwürfen gewählten Begriffe Kritik geübt. Insbesondere wurde bemängelt, dass die Belange transsexueller Menschen in den Diskussionen häufig zu kurz kämen und damit die Perspektive verengt würde. Ein weiteres Anliegen aus dem Plenum beschäftigte sich mit der **Anerkennung von Selbstaussagen** bezüglich des eigenen Geschlechts. Der Fokus solle auf Selbsteinschätzungen liegen.

Bezüglich der Kritik, die an den in den Gutachten gewählten Begriffen geübt wurde, meldeten sich auch Podiumsgäste zu Wort. **Prof. Dr. Friederike Wapler** stellte die Frage in den Raum, ob es sich hier um einen Streit um Wörter oder um Phänomene handle. Ihr Eindruck sei, dass alle, die auf der Veranstaltung gesprochen hätten, das Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf das eigene Geschlecht anerkennen würden. Und so seien auch die beiden Gesetzesentwürfe aufgebaut. Aus juristischer Perspektive stelle sich das Problem, dass es eine große Vielfalt von Erscheinungen gebe, die, um sie rechtlich regeln zu können, und zwar so, dass sie zu den Bedürfnissen der Menschen passten, benannt werden müssten. Die Gutachten hätten es ihrer Meinung nach geschafft, diese Vielfalt abzubilden.

Auch **Dr. Dan Christian Ghattas** bekräftigte die verwendeten Begriffe und verwies auf den zweiten Teil des Titels des Gesetzesentwurfes der Humboldt-Universität zu Berlin, nämlich **Schutz der Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung**, der bislang zu wenig Beachtung in

der Kritik gefunden habe. Hier sei Geschlecht als Geschlecht enthalten. Darin sehe er eine Parität für Menschen, für die der Begriff Geschlechtsidentität wichtig sei, und für Menschen, für die Geschlecht zentrale Bedeutung besitze. Nach Einschätzung von Dr. Ghattas führt die Diskussion um Begrifflichkeiten nicht weiter. Aus der Perspektive seines Vereins seien beide Gesetzesentwürfe hervorragend und sehr inklusiv geschrieben.

Forderungen an die Politik und Gesetzgebung

Neben den oben aufgeführten Themenpunkten wurden während der offenen Plenumsdiskussion auch konkrete Forderungen an Politik und Gesetzgebung gestellt. So wurde mit Bedauern festgestellt, dass keine Vertreter_innen des Bundestags anwesend seien und somit auch niemand klar Stellung zu der behandelten Thematik beziehen würde. Deutlich wurde die **Forderung nach politischer Stellungnahme** erhoben und betont, dass die **Abschaffung des TSG und die Verabschiedung eines Geschlechtsidentitätsgesetzes** nicht mehr aufgeschoben werden dürfe.

Abschlussfrage an die Podiumsgäste: in einen Satz fassen, was man der Politik bzw. Gesetzgebung raten würde

Nach der offenen Plenumsdiskussion bat die Moderatorin die Podiumsgäste darum, in einem Satz zusammenzufassen, was sie den **politischen Akteur_innen in Hinblick auf die aktuelle Rechtslage raten** würden.

Richter Stephan Lomb antwortete pointiert: „**Endlich tätig werden**“. Auch **Dr. Dan Christian Ghattas** rief die Politik dazu auf, sich die vorgestellten Gesetzesentwürfe sehr genau anzusehen, insbesondere den des DIMR. Außerdem solle **keine Zeit mehr verschwendet, sondern endlich gehandelt werden**. **Richard Köhler** von Transgender Europe fasste seinen Rat in die Worte „**Legislate for the Future**“ und gab damit zu bedenken, dass eine stetige Weiterentwicklung stattfinde und ein Gesetz lediglich den Anfang bilden könne. Zudem stehe die Politik in der Verantwortung, endlich Veränderungen einzuleiten. Ähnlich sah das auch **Prof. Dr. Friedemann Pfäfflin**, der ebenso dazu mahnte, **schnell etwas zu tun**, und dies nach Möglichkeit **noch in dieser Legislaturperiode**. Auch forderte er **bessere Regelungen für geltende medizinische Standards** bei Operationen. **Prof. Dr. Friederike Wapler** schloss sich ihren Vorredner_innen hinsichtlich der **Forderung nach rascher Umsetzung** einer gesetzlichen Neuregelung an. Zudem äußerte sie den Vorschlag, das **Verbot geschlechtszuweisender Operationen auszukoppeln** und somit **vorzuziehen**, um eine schnellere Umsetzung erreichen zu können. **Dr. Dr. Jens M. Scherpe** schloss in Anlehnung an sein zuvor gemachtes Statement „Eltern sind Eltern“ mit den Worten „**Menschen sind Menschen**“.

6.

Fotos und Kurzviten der Podiumsgäste

Dr. jur. Laura Adamietz

Rechtsanwältin

Dr. Laura Adamietz, Juristin, Co-Autorin des Gutachtens „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“. Ihr Buch „Geschlecht als Erwartung“ (erschienen 2011) ist dem verfassungsrechtlichen Schutz von Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung gewidmet.



Dr. Nina Althoff

Deutsches Institut für Menschenrechte

Dr. iur. Nina Althoff ist seit 2008 Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Menschenrechte mit den Schwerpunkten Antidiskriminierung und Gleichbehandlungsrecht, Zugang zum Recht und internationale Menschenrechtsschutzsysteme und -verfahren.

Die Volljuristin mit Promotion zur Bekämpfung von Diskriminierung in der Europäischen Union ist derzeit für die Leitung eines Projekts zur Entwicklung von Fortbildungsmodulen für die Strafjustiz zum Thema Rassismus und Menschenrechte zuständig. Zuvor war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin im Rahmen des Projekts „Geschlechtervielfalt im Recht“ tätig (Sept. 2015 bis 2016), leitete das Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“ (2012 bis 2014) und koordinierte das Projekt „Diskriminierungsschutz: Handlungskompetenz für Verbände“ (2009 bis 2011) am Institut.



© DIMR/S. Pietschmann

Katharina Bager

Humboldt-Universität zu Berlin

Ass. jur. Katharina Bager ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Geschlechterstudien an der Humboldt-Universität zu Berlin und hat dort an der Erstellung antidiskriminierungsrechtlicher Facheinschätzungen (z. B. zum Thema Transgeschlechtlichkeit bei Kindern und Jugendlichen) mitgewirkt. Als Mitarbeiterin der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte betreut sie Kooperationen mit Menschenrechtsorganisationen, die gemeinsam mit Studierenden aktuelle Fragestellungen aus der rechtspolitischen und antidiskriminierungsrechtlichen (Beratungs-)Praxis sowie Fragen der wirksamen Rechtsdurchsetzung bearbeiten.

**Gerhard Bangert**

Bundesverband der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e. V.

1986–1999 Standesbeamter Stadt Bad Orb

2000–2016 Studienleiter an der Akademie für Personenstandswesen und an der Akademie für Staatsangehörigkeitsrecht und Meldewesen

Ab 2017 Geschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten



1990 bis heute – Landesfachberater im Hessischen Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten (zuständig für die dezentrale Ausbildung in Hessen)

2005 bis heute – Mitarbeit in der Expertengruppe XPersonenstand

2015 bis heute – Generalsekretär des Europäischen Verbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

Veröffentlichungen:

„Die Abstammung des Kindes“ (StAZ 2002, S. 259)

„Namensführung der Ehegatten nach brasilianischem Recht“ (StAZ 2013, S. 229)

„Schreibweise der Namen in griechischen und mazedonischen Reisepässen“ (StAZ 2013, S. 197)

„Stilllegung eines Registereintrags“ (StAZ 2014, S. 93)

Lucy Chebout

Moderation

Lucy Chebout ist derzeit als Rechtsreferendarin bei der Staatsanwaltschaft in Berlin tätig (u. a. Bereich LSBTI* Hasskriminalität). Seit 2003 ist sie Trainerin, Referentin und Moderatorin im Themenspektrum Antidiskriminierung und Diversity, insb. zu Sexismus, Heteronormativität und Rassismus. Sie studierte Gender Studies und Islamwissenschaft (Abschluss: Magister), im Anschluss daran absolvierte sie ein Zweitstudium der Rechtswissenschaften. Ihre aktuellen wissenschaftlichen und aktivistischen Interessen sind: queer-feministische Perspektiven im Erb- und Abstammungsrecht, Diskriminierung in der juristischen Ausbildung sowie Hate Speech und digitale Gewalt.



© Maurice Weiss

Prof. Dr. Nina Dethloff

Universitätsprofessorin, Attorney at Law (New York), Bonn

Nina Dethloff ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Europäisches Privatrecht sowie Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht und des Käte Hamburger Kollegs „Recht als Kultur“ der Universität Bonn.



Sie studierte von 1976 bis 1982 Rechtswissenschaften in Hamburg, Genf und Freiburg. Gefördert von der Fulbright Commission erwarb sie 1984 an der Georgetown University in Washington, D. C., den Grad des Master of Laws. In den Jahren 1986 und 1987 war sie als Beraterin bei der Federal Trade Commission, Washington, D. C., tätig und seit 1987 ist sie als Attorney at Law in New York zugelassen. 1991 wurde Nina Dethloff an der Universität Freiburg mit der Dissertation „Die einverständliche Scheidung“ promoviert, im Jahr 2000 habilitierte sie sich dort mit der Arbeit „Europäisierung des Wettbewerbsrechts“.

Seit 2001 forscht und lehrt Nina Dethloff an der Universität Bonn, Rufe an die Universitäten Hamburg und Lausanne lehnte sie ab. Von 2006 bis 2008 war sie Ad-hoc-Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Nina Dethloff hat zahlreiche Vorstandstätigkeiten und Ehrenämter wahrgenommen. Zur Zeit ist sie u.a. Mitglied der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages, des Vorstands der International Society of Family Law, des Vorstands der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht sowie der Expert Group der Commission on European Family Law, der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages, des American Law Institute und der Academia Europaea.

Seit 2001 war Nina Dethloff als Sachverständige zu verschiedenen Anhörungen vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages geladen. Im Jahr 2011 hat sie für den Deutschen Ethikrat eine Stellungnahme „Zur Situation von Menschen mit Intersexualität in Deutschland“ verfasst. Sie hat umfassend im vergleichenden und internationalen Familienrecht publiziert, in diesen Bereichen mehrere Drittmittelprojekte (DFG, Fritz Thyssen Stiftung) durchgeführt und ist Autorin des Lehrbuchs „Familienrecht“, C. H. Beck Verlag (31. Auflage).

Nina Dethloff ist Stellvertretende Vorsitzende des Hochschulrats der Universität Bonn und Mitglied des Hochschulrats der Universität Osnabrück. Zudem wurde sie vom Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft in die Internationale Expertenkommission sowie den Strategiekreis des Elitenetzwerks Bayern berufen.

Dr. Petra Follmar-Otto

Deutsches Institut für Menschenrechte

Dr. iur. Petra Follmar-Otto leitet seit 2008 die Abteilung Menschenrechtspolitik Inland/Europa am Deutschen Institut für Menschenrechte. Sie studierte Rechtswissenschaften in Saarbrücken und Hamburg. Promotion an der Universität Hamburg 2007. Seit 2003 ist sie Mitarbeiterin des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit den Themen Diskriminierungsschutz, Rechte von Migrantinnen und Migranten sowie Folterprävention. Zuvor als Beraterin, Gutachterin und Trainerin für verschiedene Frauenrechtsorganisationen und internationale Organisationen zu den Themen Frauenrechte und Migration tätig.



© DIMR/Amélie Losier

Dr. Dan Christian Ghattas

Organization Intersex International

Dr. Dan Christian Ghattas ist Kulturwissenschaftler und Experte zum Thema Menschenrechte und Intergeschlechtlichkeit. 2013 veröffentlichte er die weltweit erste Studie zur Lebenssituation intergeschlechtlicher Menschen im globalen Vergleich („Menschenrechte zwischen den Geschlechtern. Vorstudie zur Lebenssituation von Inter*Personen“, hg. v. Heinrich-Böll-Stiftung) und 2016 die Handreichung „Standing up for the human rights of intersex people – how can you help?“ (hg. v. ILGA Europe/OII Europe). Dan Christian Ghattas ist Vorstandsmitglied von IVIM/OII Germany und Mitbegründer und Co-Vorsitzender von OII Europe (Organization Intersex International Europe).



Frank Gommert

Vereinigung-TransSexuelle-Menschen e. V.

Frank Gommert (Mann mit transsexueller Vergangenheit) wird im Frühjahr 2013 Mitglied der „Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V.“ (dgti), wo er im Juni 2013 in den Vorstand (als Schriftführer) gewählt wird. Im Forum der dgti übernimmt er die Aufgabe als Administrator. Im gleichen Jahr ist er Mitbegründer der „SHG-dazwischen“ für Menschen mit geschlechtlicher Thematik, gleichzeitig ist er in der Beratung für diesen Personenkreis tätig. Um sich ausschließlich Menschen mit Transsexualität widmen zu können, gründete er mit einigen Mitgliedern der dgti im März 2015 die Vereinigung-TransSexuelle-Menschen e. V. (VTSM), in welcher er mit der Mitinitiatorin Lotty Maria Wergin den Vorstand übernahm. Im VTSM ist er für den Bereich Transsexuelle Gesundheit zuständig. Daneben hat er im August 2015 eine Weiterbildung zur Fachkraft für Selbstbestimmung & Teilhabe begonnen.



Jonas Hamm

Trans Recht e. V.

Jonas Hamm arbeitet als systemische_r Berater_in der Inter*- und Trans*-Beratung QUEER LEBEN. Für den BVT* verfasste er das „Policy Paper Recht“ und koordinierte den Partizipationsprozess zu dessen Forderungen. Als Mitbegründer und Vorstand von Trans*Recht e. V. hat er an der Gründung des BVT* mitgewirkt. Er hat einen Abschluss in Geschlechterwissenschaften der Universität Bremen und studiert berufsbegleitend Angewandte Sexualwissenschaft an der Hochschule Merseburg.



Richard Köhler

Senior Policy Officer Transgender Europe

Richard Köhler leitet als Senior Policy Officer die politische Arbeit bei der Europäischen Menschenrechtsorganisation Transgender Europe (TGEU). TGEU arbeitet für die Verbesserung der Menschenrechtssituation aller trans Menschen in Europa. Richard Köhler vertritt dabei Interessen europäischer trans Menschen bei den Institutionen der EU und des Europarates und koordiniert den Arbeitsbereich der strategischen Fallführung bei TGEU.



Er war Mitglied der unabhängigen Expert_innengruppe zur Geschlechtergleichstellung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie im Vorstand von EPATH – European Professio-

nal Association for Transgender Healthcare. Als ein europaweit führender Experte zu Personenstandsänderungsverfahren hat er in diesem Zusammenhang Reformprozesse in zwei Dutzend Ländern Europas begleitet und beraten. Vor TGEU arbeitete Richard Köhler in der Entwicklungszusammenarbeit und im internationalen Projektmanagement, u. a. bei ILGA-Europe der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit – GIZ. Richard Köhler hat einen Abschluss in International Business Administration mit Schwerpunkt Ökonomie, Geschichte und Kultur Osteuropas.

Stephan Lomb

Amtsgericht Schöneberg

Kathrin Niedenthal

Rechtsanwältin & Fachanwältin für Sozialrecht

Katrin Niedenthal arbeitet als Rechtsanwältin in eigener Kanzlei in Bielefeld. Sie ist Fachanwältin für Sozialrecht, weitere Arbeitsschwerpunkte sind das Arbeitsrecht und Freiheitsentziehungsverfahren. Sie beschäftigt sich seit langem mit genderpolitischen Fragen und begleitet seit 2014 als anwaltliche Vertretung das Verfahren für eine dritte Option beim Geschlechtseintrag, das momentan beim BVerfG anhängig ist.

Prof. Dr. med. Friedemann Pfäfflin

Universitätsklinik Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Ulm

Arzt für Psychiatrie, Arzt für Psychosomatische Medizin & Psychotherapie, Zusätze: Psychoanalyse sowie Forensische Psychiatrie.

1971 erste Begegnung mit dem Thema TS in der Abteilung für Sexualforschung des Universitätskrankenhauses Hamburg-Eppendorf (UKE).

1975 mehrmonatiger Gastaufenthalt an der 1963 gegründeten, weltweit ersten Gender Identity Clinic am Johns Hopkins University Hospital, Baltimore, MD, USA.

1978–1992 hauptamtlich an der Abteilung für Sexualforschung, UKE, Hamburg.

1980 Sachverständiger im parlamentarischen Auftrag im Zusammenhang mit dem Transsexuellengesetz.

1984 Gastdozent am Kinsey Institute for Sex Research, Bloomington, IND, USA.

1992–2010 Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin & Psychotherapie, dort Leiter der Sektion Forensische Psychotherapie.

1993 Habilitationsschrift über Transsexualität.

1995–1996 Präsident der Harry Benjamin International Gender Dysphoria Association (HBIGDA), die sich später umbenannte in World Professional Association for Transgender Health (WPATH).

1997 Begründer und Herausgeber des „International Journal of Transgenderism“ (zusammen mit Eli Coleman, University of Minneapolis, MN, USA).

2008 bis 2015 Mitglied der Arbeitsgruppe „Sexual and Gender Identity Disorders“ der Amerikanischen Psychiatrischen Vereinigung zur Revision von DSM-IV zu DSM-5.

Mehr als einhundert Fachpublikationen zu den Themen Transsexualität und Transgender.

Arn Sauer

Vorstandsmitglied Bundesverband Trans* e. V. i. Gr. (BVT*)

Arn Sauer hat seinen M.A.-Abschluss in Geschichtswissenschaften und Politologie an der Humboldt-Universität zu Berlin und das Zertifikat „Interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung“ an der Technischen Universität Berlin erworben. Er unterstützt die Arbeit von TransInterQueer e.V. (TriQ) und hat 2012 das informelle Netzwerk Inter_Trans_Wissenschaft mitgegründet.



© DIMR/Amélie Losier

Seit August 2015 ist er ehrenamtlich geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Bundesverbandes Trans* e. V. i. Gr. (BVT*) und er wurde 2016 für den Bundesverband in den Fachbeirat der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld berufen.

Greta Schabram

Deutsches Institut für Menschenrechte

Greta Schabram studierte Politik- und Verwaltungswissenschaften an der Universität Konstanz (B.A.) und Sozialwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin (M.A.). Ihre Arbeitsschwerpunkte sind quantitative Befragungen und Datenanalysen sowie die inhaltsanalytische Auswertung qualitativer Interviews, besonders zu Themen der Arbeits- und Familienpolitik sowie zur Geschlechtergerechtigkeit.



Derzeit entwickelt sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Berlin ein sozialstatistisches Monitoring zur gesundheitlichen und sozialen Lage älterer Menschen in Berlin. Zudem ist sie freiberuflich als Sozialwissenschaftlerin tätig und arbeitet an verschiedenen Forschungsprojekten mit, unter anderem beim Institut für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung (INES).

Dr. Dr. Jens M. Scherpe

University of Cambridge & Director Cambridge Family Law

Jens Scherpe ist Reader in Comparative Law an der University of Cambridge, Direktor des Forschungsinstituts Cambridge Family Law (<http://www.family.law.cam.ac.uk>), Chen Yu Tung Visiting Professor in Law an der University of Hong Kong und Academic Door Tenant der Barristers' chambers Queen Elizabeth Building (QEB) in London.



Er ist Initiator und Autor mehrerer großer rechtsvergleichender Studien zum Familienrecht, u.a. zur Rechtsstellung nichtehelicher und gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften (2005 bzw. 2000), zu Ehegüterrecht, Eheverträgen und Privatautonomie (2012), eines vierbändigen Werkes zum Europäischen Fami-

lienrecht (2016) sowie von Beiträgen zur Rechtsstellung von transsexuellen und transgender Personen (2015) sowie intersexueller Personen (2017, im Erscheinen). Kontaktdaten sowie vollständige Publikationsliste unter <http://www.law.cam.ac.uk/people/academic/jm-scherpe/1231>.

Lucie G. Veith

Intersexuelle Menschen e. V.

geb. 24.05.1956 in Wittmund Ostfriesland
verheiratet seit 1977, ev. luth.

Lebt und arbeitet als Inter*-Expert_in, Berater_in und organisiert die Aufklärungs- und Bildungsarbeit zum Thema Inter* in Niedersachsen und bundesweit. Leitet das Kompetenzzentrum Inter* für Niedersachsen.



Seit Anfang dieses Jahres Angestellte des Queeren Netzwerkes Niedersachsen und des Kompetenzzentrums Inter* für Niedersachsen. Davor eineinhalb Jahre angestellt bei Intersexuelle Menschen Landesverband NDS e. V.

Seit 2009 1. Vorsitzende*n des Vereins Intersexuelle Menschen/Bundesverband (ehrenamtlich). Von 2009 – 30.06. 2015 Sprecherin des Landesverbandes Niedersachsen-Bremen.

Seit 2002 aktiv bei der Selbsthilfegruppe xy-frauen, seit 2004 bei Intersexuelle Menschen e. V. und seit 2010 bei der Selbsthilfegruppe Intersexuelle Menschen. Zudem seit 2006 aktiv in der Schattenberichterstattung zu UN-Staatenberichten (CEDAW, CAT, UN-ICESCR, BRK) und zu Staatenberichten der Bundesrepublik Deutschland.

Prof. Dr. Friederike Wapler

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Professorin für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Forschungsschwerpunkte: Recht der Kindheit, Jugend und Familie, Juristische Geschlechterforschung, Politische Philosophie, Ethik sozialer Gemeinschaften. Mitglied des Vorstands der Internationalen Vereinigung für Rechtsphilosophie – Deutsche Sektion, der Ständigen Fachkonferenz I – Grundfragen der Kinder- und Jugendhilfe – des Deutschen Instituts für Jugend- und Familienrecht (DIJuF e. V.) und der Kommission „Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich“ des Deutschen Juristinnenbundes. Mitherausgeberin der Zeitschrift „Recht der Jugend und des Bildungswesens“. Beratende Tätigkeiten u. a. für das Deutsche Jugendinstitut e. V. und den Deutschen Kulturrat; Sachverständige im Bundestag zu kinder- und familienrechtlichen Themen.



Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Juni 2017

Gestaltung: www.avitamin.de

Bildnachweis Frau Marks: Bundesregierung/Kugler

- * Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>